

# Buchbinder-Zeitung

Erscheint Sonnabends.  
Abonnementpreis 1,00 Mark pro Quartal zzgl. Postgeb. Bestellungen nehmen an alle Postanstalten, sowie die Expedition, Berlin S. 55, Nolteuferdamm 23 I.

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Inserate  
pro vierseitige Zeile 30 Pf.,  
Stebengedruckte 20 Pf.; für Verbandsmitglieder 20 Pf.; Berichtsangelegenheiten 10 Pf. Privatangelegenheiten ist der Betrag beizufügen.

Nr. 52.

Berlin, den 26. Dezember 1908.

24. Jahrgang.

## Bekanntmachung des Vorstandes.

1. In **Neuwied, Saarbrücken, Sebnitz i. S. und Wittenberg a. O.** werden am 1. Januar 1909 Zahlstellen des Verbandes eröffnet. Unterstützungen werden zunächst dort nicht ausgezahlt.

2. Die Zahlstellen **Varmen und Elberfeld** haben sich verschmolzen und wird die vereinigte Zahlstelle vom 1. Januar 1909 an „**Varmen-Elberfeld**“ heißen.

3. Die **Erhebung eines Lokalbeitrags** von 5 Pf. wöchentlich ist der Zahlstelle **Neuwied** und von 5 Pf. wöchentlich von den männlichen und 10 Pf. monatlich von den weiblichen Mitgliedern der Zahlstelle **Wittenberg** genehmigt worden. Dem **Gau XI (Frankfurt a. M.)** ist die Erhebung eines **Lokalbeitrags** von den Einzelmitgliedern von 10 Pf. pro Monat genehmigt worden.

4. Die **Berichtskarten** für das kaiserliche Statistische Amt werden den **Gau- und Zahlstellenbevollmächtigten** spätestens bis zum 30. d. M. als **Drucksache** zugehen. Wir bitten die **Bevollmächtigten**, das zu beachten und eine Karte von uns zu verlangen, wenn sie eine solche etwa nicht rechtzeitig erhalten sollten. Die Karten sind in den ersten Tagen des Monats **Januar** entsprechend den im „**Handbuch**“ auf Seite 216 bis 228 gegebenen Anweisungen auszufüllen und spätestens am 4. Januar an uns abzusenden.

Wir bitten die **Bevollmächtigten**, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die **Berichtskarten** rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgefüllt an uns zurück gelangen.

Diejenigen **Zahlstellen und Gauen**, von denen **Berichtskarten** nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden an dieser Stelle bekannt gegeben.

5. Mit Ablauf des Jahres bitten wir, alle diejenigen **Mitgliedsbücher** mit Buchnummer bis einschließlich 50 000, welche nicht vom **Verbandsvorstand**, sondern von den **Bevollmächtigten** der Zahlstelle ausgestellt wurden, zur **Erneuerung** an den **Verbandsvorstand** einzuliefern, auch wenn dieselben noch nicht ganz vollgelebt sind. Diejenigen **Bücher**, die als **Erst- für eine Mitgliedskarte** oder als **zweite bzw. dritte Bücher** vom **Verbandsvorstand** ausgestellt sind, bedürfen der **Erneuerung** nicht, sind also nicht mit an uns einzuliefern.

Vor **Einsendung** der alten Bücher ist darauf zu achten, daß die **Einträge** auf der **Titelseite** vollständig vorhanden sind, weil nur dann ein richtiger **Uebertrag** in das neue **Mitgliedsbuch** möglich ist. Insbesondere ist auch darauf zu sehen, daß jedes **Buch** die **Unterschrift** des **Inhabers** trägt, wobei auch der **Nachname** vollständig **ausgeschrieben** sein soll.

Die **Inhaber** solcher **Mitgliedsbücher** bitten wir, sofern sie ihrer **Vertragspflicht** bis einschließlich 32. Woche genügt haben, ihre **Bücher** schon jetzt an den **örtlichen bzw. Gaubevollmächtigten** einzuliefern, um nicht in den ersten **Wochen** des **Januar** durch die **große Zahl** der **eingehenden Bücher** an der **schnellen Erledigung** der **Umschreibungen** behindert zu werden. Die

alten **Mitgliedsbücher** werden den **Mitgliedern** mit den neuen **Mitgliedsbüchern** zurückgegeben.  
Der **Verbandsvorstand**.

## Die Rechtswirkung des Tarifvertrages.

a. r. Die **Ausbreitung** der **Kollektivverträge** hat zur Folge, daß die **Rechtswissenschaft**, die bisher dem **Recht** des **Arbeitsvertrages** zumeist wenig **Interesse** entgegenbrachte, sich immer mehr mit der neuen **Rechtsbildung** befaßt, die, ohne ihr **Zutun** entstanden, mit **erstaunlicher Schnelligkeit** Boden gewinnt und **lehrreiche Beiträge** zum **Verständnis** des **Rechts** überhaupt, seines **Wesens** und **Werdens** liefert. Vor unseren **Augen** vollzieht sich hier, was wir sonst nur aus **alten Urkunden** erfahren: die **Entstehung** neuen **Volksrechtes**. Zu **kleinerem Umfang**, als **Italien** der **Kaufleute**, als **börslicher Ortsgebrauch**, hat es sich wohl auch sonst in unsere **Zeit** **hindergerettet**. Aber zum **erstenmal** sehen wir ein **Recht** entstehen in der **Vollkraft** **volkstümlicher Urmündigkeit** und zugleich **angepaßt** an die **modernsten Lebensbedürfnisse**. Ein **Kind** der neuen **Zeit** und des **Klassenkampfes**, die **Frucht** **zahlloser Kämpfe** und **Organisationsarbeit**, in denen erst die **Arbeiterschaft** die **Kraft** gewann, bei der **Regelung** ihrer **Arbeitsbedingungen** mitreden zu dürfen.

Lange genug hat es gedauert, bis nur die **rechtliche Zulässigkeit** und **Wirksamkeit** des **Tarifvertrages** von der **Juristenwelt** anerkannt wurde. Das **Reichsgericht**, auch hier **Sprachrohr** des **Unverständnis** moderner **Entwicklung**, sah ihn an als **Koalition** im Sinne der **Gewerbeordnung**. Danach wäre er nicht **verboten**, aber ohne **rechtliche Wirkung**, da § 152 Abs. 2 der **Gewerbeordnung** den **allgemeinen Rechtsgrundsatz**, daß **übernommene Verbindlichkeiten** zu erfüllen sind, für solche **Gebilde** **aufhebt**. Andere sahen darin eine **Verletzung** des **unserer Rechtsordnung** zugrunde liegenden **Prinzips** der **freien Vertragsschließung**, die **rechtl. ungültig** sei. Diese **Auffassung** mißt schließlich zum **Verbot** jedes **Vertrages** führen; denn eine **Beschränkung** der **Verfügungsfreiheit** ist gerade das **Wesen** des **Vertrages**. Und eine **solche Beschränkung** liegt im **Schreitenden** **Bindung** des **Unternehmers** liegt im **Tarif** durchaus nicht; wohl aber stellt er erst ein **Stück** **wirklicher Vertragsschließung** des **Arbeiters** her, der als **einzelner** doch **zumeist** nur eine **Scheinfreiheit** genießt.

Ueber diese **juristischen Stinderlichkeiten** ist die **Lehre** vom **Tarifvertrag** nun **hinweg**; zumeist dank der **gewerbegerichtlichen Praxis**, die schon auf **manchem Gebiet** die **starre Form juristischer Ueberlieferung** durchbrochen hat. Heute ist es **anerkannt**, daß er **rechtsgültig** ist und **rechtswirksam**. Aber wann und wie weit?

Daß eine **ausdrückliche Anerkennung** des **Tarifs**, die auch in einer **Handlung**, z. B. der **Aushängung** im **Arbeitsraum** liegen kann, sofern auch die **Arbeiter** damit **einverstanden** sind, zur **Befolgung** **verpflichtet**, ist klar. Ebenso ist kein **Zweifel**, daß die **Bedingungen** eines **Tarifs**, die in einem **Gebiet** **allgemein** **anerkannt** und **befolgt** werden, in **Ermangelung** **anderer Vereinbarung** als **ortsübliche** **maßgebend** werden. Aber das sind **keine Eigenheiten** des **Tarifvertrages**. Jede **ausdrückliche Abmachung** der **am einzelnen Arbeitsvertrag** **Rechtsgültigen**, jeder

**Ortsgebrauch** — z. B. **ortsübliche Lohnzahlungs- oder Kündigungstermine** — wirkt in **gleicher Weise**. Dasselbe gilt, wenn **Arbeiter** in einen **Betrieb** eintreten, in dem, wie sie wissen, ein mit **anderen abgeschlossen** **Tarif** in **Kraft** steht. Wie das **Berliner Gewerbegericht** vor **kurzem** **zutreffend** **entschieden** hat, **erfordert** es die **Ehrlichkeit**, in einem **solchen Falle**, wenn man den **Tarif** nicht für sich **gelten** lassen will, dies **von vornherein unabweisend kundzugeben**. Aber auch das ist nur eine **Folgerung** aus dem **allgemeinen Grundsatz** von **Treu und Glauben**.

Schwieriger wird es erst, wenn es sich nicht **einfaß** um die **Anwendung** der **allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze** handelt, sondern um **Rechtsfolgen**, die der **Tarifvertrag** als **solcher**, **Kraft** seiner **besonderen Wesensart**, **erzeugen** soll.

Da fragt es sich **zunächst**: Was ist, **rechtl.** **betrachtet**, der **Tarifvertrag**?

Jedenfalls **kein Arbeitsvertrag**, wie der oft **gebraucht**, aber **unzutreffend**: **Ausdruck**, „**kollektiver Arbeitsvertrag**“ **vermitteln** läßt. Er **trifft** nicht, was **ein Arbeitsvertrag** **gehört**, **Bestimmungen** über **bestimmte Arbeitsleistungen** und **Gegenleistungen**. Er **schafft** vielmehr, als ein **Vorvertrag** **allgemeinen Charakters**, **allgemein** **Bedingungen** für alle **bestehenden** oder zu **schließenden Arbeitsverträge**. Er hat **cher Verwandtschaft** mit einem **Gesetz**, einem **Ortsstatut** — nur daß er **statt** durch **behördliche Anordnung** durch die **Vereinbarung** der **Beteiligten** entsteht. Aber er **erhebt** den **gleichen Anspruch** auf **allgemeine Gültigkeit** innerhalb seines **Geltungsgebietes** wie jenes.

Eine **Verabredung** zur **Durchführung** **günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen** im Sinne des § 152 der **Gewerbeordnung** ist er **gleichfalls** nicht. Solche **bestehen** einseitig je **zwischen Arbeitern** oder **Unternehmern**. Ihre **Zweck** ist, **Bedingungen** zu **erlangen**, also **Änderung** des **bestehenden Zustandes**. **Umgesetzt** wird der **Tarifvertrag** **zwischen Angehörigen** **beider Seiten** **geschlossen**. Sein **Zweck** ist **Festlegung** und **Aufrechterhaltung** der **vereinbarten Bedingungen**. Er ist, wie **Genosse Adolf Braun** (Die **Tarifverträge** und die **deutschen Gewerkschaften**, S. 66) **treffend** **betont**, das **Gegenteil** der **Koalition**. Er ist **kein Kampfmittel**, sondern ein **Friedensinstrument**, nicht im Sinne des **erträumten „sozialen Friedens“**, der mit dem **Kapitalismus** **unverträglich** ist, sondern wie ein **Friede** **zwischen feindlichen Staaten**, die dabei **gerüstet** und **künftiger Kriege** **gewärtig** **bleiben**. So ist die **ungerechte**, zum **Schaden** der **Gewerkschaften** **geschaffene Bestimmung** des § 152 Abs. 2 der **Gewerbeordnung** auf ihn **nicht** **anwendbar**. Er **erzeugt** **klagbares Recht**.

Denn, daß er **rechtl.** **bindende**, nicht **bloß** **moralisch** **wirksame**, gegebenenfalls durch die **Gewalt** **wirtschaftlichen Kampfes** **durchzusetzen** **Verpflichtung** **schaffen** will, geht **klar** **hervor** schon aus der **Form** des **Abschlusses**, die auf **mögliche Genauigkeit** und **Gewährleistung** der **Durchführbarkeit** **gerichtet** ist (**Prüfung** der **Vollmacht** der **Vertragschließenden**; **Einsetzung** von **Organen** für **Ueberwachung** und **Entscheidung**). Und da sein **Inhalt** nicht **gegen Gesetz** oder **gute Sitten** **verstößt**, ist nicht **abzusehen**, weshalb der **Grundsatz**, daß **übernommene Verpflichtungen** zu erfüllen sind, **bei ihm** **keine Anwendung** **finden**, warum er **nicht** **klagbar**, nicht **vollstreckbar** **sein** sollte.

Fräglich wird oft nur sein: Wer ist Klageberechtigt? Worauf geht der Klageanspruch? Und wie weit erstreckt er sich?

Den Vertrag schließt in der Regel eine Organisation für ihre gegenwärtigen und künftigen Mitglieder. Demnach werden diese, wenn sie bei dem betreffenden Unternehmer (beim Betriebsrat) bzw. bei einem Angehörigen der beteiligten Unternehmerorganisation in Arbeit stehen oder eintreten, als Angehörige der vertragsschließenden Partei ohne weiteres dem Tarif gemäß forderungs- und unmittelbar klageberechtigt.

Handelt es sich aber am außerhalb der Organisation stehende Arbeiter, so kommt es darauf an, ob der Vertrag sich nur auf die Organisationsangehörigen erstreckt oder den Unternehmer allgemein, auch gegenüber außenstehenden Arbeitern verpflichten wollte. In letzterem, wohl dem gewöhnlichen Falle, gilt die Vereinbarung, sofern diese es wollen, auch für sie, entsprechend den Vorschriften über Versprechen einer Leistung an einen Dritten (Bürgerliches Gesetzbuch 228 ff.). Sie kann daher auch von ihnen gerichtlich geltend gemacht werden.

Wenn aber die außerhalb stehenden Arbeiter mit dem Tarif nichts zu tun haben wollen und der Tarif keine Verpflichtung des Unternehmers ihnen gegenüber enthält, so erwerben sie natürlich auch keinen Anspruch daraus. Ebenfalls wenig die Organisation. Sollte aber der Tarif sich auch auf nicht-beteiligte Arbeiter erstrecken, so geht durch ihre Nichtbenutzung ihres Rechtes das Recht der Organisation nicht unter. Denn diese hat die betreffende Bestimmung in den Vertrag gebracht, nicht allein im Interesse der Fremden, die vielleicht, um erfolgreicher konkurrieren zu können, auf die Möglichkeit, tarifwidrig zu arbeiten, Wert legen, sondern auch im Interesse der eigenen Angehörigen, die vor der lehrdrückenden Konkurrenz geschützt werden sollten. Somit bleibt der Organisation ein eigenes Recht auf Erfüllung, dem ein Klageanspruch entspricht. Dieser aber wird nicht auf Erfüllung der einzelnen tarifmäßigen Verbindlichkeiten gehen, da ja solche nicht entstanden sind, sondern allgemein auf Erfüllung des Tarifvertrages als solchen. Und die Fassung der Klage (die auch nicht an das Gewerbegericht ginge, da keine Klage aus einem abgehandelten Arbeitsvertrag in Frage steht), wird negativ sein: Dem Unternehmer bei Strafe zu verbieten, tarifwidrige Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Daneben bleibt der Unternehmer haftbar für den durch seine Vertragswidrigkeit den interessierten Arbeitern entstandenen Schaden. Da dieser nicht leicht nachzuweisen ist, empfiehlt sich die Verabredung von Vertragsstrafen. Ebenso empfiehlt es sich, um die Frage der Klagelegitimation auszuschließen, im Vertrage die Vertreter der Organisation, auch die künftigen, als klageberechtigt an-

zuerkennen. Haftbar ist nur der schuldige Unternehmer, seine Organisation nur dann, wenn sie ihn zum Vertragsbruch veranlaßt. Auch da ist ihm nicht unterzuzusetzen, wenn z. B. wegen Vertragsbruchs die Sperre über ihn verhängt wird. Gleiches gilt für die Organisation der Arbeiter hinsichtlich deren Vertragspflichten.

Hat ein Unternehmer sofort erklärt, daß er den Vertrag nicht anerkennt, so entsteht kein Anspruch der Arbeiter an ihn, selbst, wenn der Vertrag von seiner Organisation geschlossen ist. Wohl aber hat diese ein klagebares Recht gegen ihr Mitglied, sofern der Abschluß von Tarifen zu ihren statutarischen Zwecken gehört. Denn auch hier liegt der Fall der Anklagebarkeit nach § 152 der Gewerbeordnung nicht vor. Denn es handelt sich nicht um günstigere Gestaltung, sondern um Festlegung der Arbeitsbedingungen.

Wie aber, wenn Angehörige der Arbeiter bei einem Angehörigen der Unternehmerorganisation arbeiten, aber mit diesem tarifwidrige Arbeitsbedingungen vereinbaren? Gelten dann diese oder dennoch der Tarif? Am nächsten liegt es hier, die Gültigkeit der abweichenden Abmachungen anzunehmen und eventuell die Organisation auf den Weg der Verbotsklage zu verweisen. Denn der Tarif beruht auf Privatvertrag, ist also durch solchen abänderlich. Indessen hat gegenüber dieser, dem Standpunkt zivilrechtlicher Auffassung entsprechenden Theorie die andere, die Professor Lotmar-Vern in seinem hervorragenden Werke „Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches“ vertreten, daß der Privatvertrag „unabhängig“, durch abweichende Abmachungen nicht auszuschalten sei, vielfach Anklang gefunden. Noch aus der letzten Zeit liegen Urteile der Gewerbegerichte Berlin, München, Solingen u. a. in diesem Sinne vor. L., der führende Theoretiker des Arbeitsvertragsrechts, erklärt den Tarif für unbedingt bindend, gleichgültig, wie die einzelnen Beteiligten sich dazu stellen. Er werde ja gerade geschlossen, um der Regellosigkeit und individuellen Willkür im Arbeitsvertrag ein Ende zu machen; er könne also nicht durch die gleiche Willkür außer Kraft gesetzt werden. Wer tarifwidrig abschließe, handle wortbrüchig. Er müsse sich gefallen lassen, nach der übernommenen Vertragspflicht, nicht nach seiner vertragsbrüchigen Absicht beurteilt zu werden. In dieser Auslegung, die bisher noch nicht allgemein anerkannt ist, prägt sich eine mehr öffentlich-rechtliche, den statutarischen Charakter des Tarifes mehr betonende Auffassung aus, die, wenn auch dem geltenden Recht gegenüber nicht unzweifelhaft, dem sozialen Zweck des Kollektivvertrages sicher am meisten entspricht. Und für eine gesetzliche Regelung der Frage, die freilich aus naheliegenden Erwägungen keineswegs dringlich ist, ergibt sich die Festlegung dieser Rechtswirkung des Tarifes mit Notwendigkeit. In diesem Sinne hat

sich auch sowohl der Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin als der jüngst in Karlsruhe abgehaltene 29. deutsche Juristentag ausgesprochen, dessen fast ausnahmslos der Tarifabmachung sympathische Haltung bewiesen hat, daß allen Tarifmachereien zum Trotz, die von der Arbeiterkassette vertretenen Ideen auch in der wissenschaftlichen Welt im Vordergrund sind.

Eine absolute Erzwingbarkeit nehmen freilich nicht alle der L.'schen Theorie zuneigende Beurteiler an. So berichtet der Vorsitzende des Gewerbegerichts München, Premier, eine dortige Entscheidung, die das Verlangen tarifmäßiger Bezahlung seitens eines Arbeiters, der sich ausdrücklich unter dem Tariflohn angeboten hatte, abwies, trotz allgemeiner Anerkennung der zwingenden Kraft des Tarifs. Man muß zugeben, daß eine Zuerkennung des Tariflohns, die einem rückständigen oder durch besondere Notlage zur Annahme tarifwidrigen Vertragsangebots verführten Arbeiter gegenüber billig sein wird, in solchen Fällen eine Prämie auf Unrechlichkeit darstellen würde. Immerhin befriedigt es in diesem Falle nicht, daß dem Unternehmer die Möglichkeit tarifwidriger Löhnung bleibt. In solchen Fällen müßte die Differenz an die durch Umgehung des Tarifs geschädigte Organisation fließen.

Zweifellos ist es, daß Abweichungen vom Tarif, die im Vertrage vorgesehen sind, erfolgen können, ohne daß ein Anspruch auf die tarifmäßige Regelung bestehen bleibt. So entschied das Gewerbegericht Mainz, daß ein Lohnanspruch für die Zeit, in der gemäß einer im Buchdruckertarif offen gelassenen Möglichkeit durch Mehrheitsbeschluß der Arbeiter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Druckerei in der Fastenzeit geschlossen war, auch einem Arbeiter, der gegen die Aenderung gestimmt hatte, nicht zusteht. Wäre eine solche Einführung von Feiertagen durch Mehrheitsbeschluß nicht im Tarif vorbehalten, so würde der Lohn für diesen Tag zu zahlen sein, selbst im Falle einer Abstimzung, wie dies anlässlich eines Fabrikfestes ein in der Minderheit gebliebener Gegner des Geschäftschlusses am Gewerbegericht Berlin erstritten hat. In diesem Falle handelte es sich nicht um einen Tarif, doch wäre im Falle eines Tarifabkommens die gleiche Entscheidung geboten gewesen.

So sehen wir im Kollektivvertrag nicht allein ein sozial bedeutsames Mittel, die Stellung des Arbeiters im Arbeitsverhältnis zu verbessern, sondern auch ein rechtlich höchst interessantes Gebilde, das in sich manche Triebkraft zur Fortbildung des Arbeitsvertrages im Sinne demokratischer Vertragsregelung mit der Wirkung zwingender Rechtsbildung trägt.

## Ulenbrook. \*)

Das ist ein köstliches Buch! Wäre ich ein Rabob, ich würde jeder Arbeiterfamilie dieses Buch ins Haus schicken. Besonders aber den Kindern der Großstadt möchte ich dieses Geschenk wünschen, um sie im hastenden Getriebe des Erwerbslebens der Natur nicht ganz entfremden zu lassen. Denn ein Buch, das so mit dem Herzen geschrieben ist, muß auch zum Herzen sprechen und von der großen inneren Liebe zur Natur, die der Verfasser auf Schritt und Tritt erkennen läßt, ein Samenkorn pflanzen in die Gemüter der Jugend, an die er sich in erster Linie wendet. Aber nicht die reifere, der Schule entwachsene Jugend allein wird Genuß an dem Buche finden, auch jeder Erwachsene wird es wieder und wieder zur Hand nehmen, denn in einfacher Sprache, in schlichtem Stil erzählt es uns von den wichtigsten und fesselndsten Geheimnissen der Natur und lehrt uns, im kleinsten und Unscheinbarsten ihre Größe erkennen. Dabei verfällt es nie in den belehrenden Ton, sondern plaudert stets angenehm und unterhaltend.

In zwölf Briefen, jeden Monat einen, erzählt uns Brand, was es alles auf einem kleinen Fleckchen dürftiger Heideerde, „Ulenbrook“ genannt, wo er sich ein kleines Häuschen errichtet hat, zu sehen gibt, wenn man sich in inniger Liebe ganz der Natur hingibt und gelernt hat, in ihr zu schauen und zu lesen. Wer immer nur blind und taub durch die Natur

\*) Ulenbrook. Briefe aus der Heide an meine jungen Freunde. Von J. Brand. Mit Buchschmuck vom Verfasser. Berlin, Buchhandlung Bornhörs. Preis gebd. 1,50 Mk.

gewandert ist, dem geht vielleicht hier eine Ahnung auf davon, wieviel Schönes und Erhebendes, wieviel Glück er sich bisher verpasst hat, und lernt vielleicht, nun seine Augen und Ohren und nicht zum wenigsten seine Vernunft zu brauchen zur harmonischen Ausbildung von Geist und Gemüt. Und das ist es, was dem Vichlein seinen Wert gibt, weshalb ich es in jedem Hause sehen möchte. Manchmal wird der Verfasser in der Erzählung fast poetisch, und dann wird man an die Gedichte in Prosa erinnert, in denen Vögel seine heimatliche Heide so unübertroffen geschildert hat.

Doch lassen wir den Autor selbst reden! Seine eigenen Worte werden am besten einen Begriff geben davon, wie schön er es versteht, anzugreifen zur Freude der Natur:

„Wieviel Dichter haben Nase und Nachtigall besungen! Von den Klirren und Feinen und Unscheinbaren singen die Dichter nicht; diesen Dingen nachzugehen und von ihnen zu reden, das soll unsere Aufgabe sein, und wir wollen uns bei dieser Arbeit nicht schlechter dünken als die, die den Gesängen der Dichter lauschen.“

Werden uns nicht ähnliche Heberausungen und Freuden bevorstehen, wie den Forschern und Entdeckern, die wagnütig hinausgezogen sind in ferne, unbekannte Länder und Meere?

Und glaubt es mir, das Lied der Natur ist freier und tiefer als alle Gesänge der Dichter. Und wenn es rechte und echte Dichter sind, dann werden sie gerade so wie wir ihre Weisheit schöpfen aus dem großen geheimnisvollen Buche der Natur.

Also leht, forschet, meine jungen Freunde, das Buch hat nie ein Ende.“

Kann man schöner seine Liebe zur Natur Ausdruck geben! — Welche Liebe zur Tierwelt lassen auch folgende Stellen erkennen:

„Von jeder hat sich meine Aufmerksamkeit besonders den Wesen zugewendet, die durch ihre absonderliche Lebensweise einerseits und den Umstand der Menschen andererseits in Acht und Bangen erklärt wurden und noch werden. Denke an die Fledermäuse, Eulen, Ziegenmelker, Kröten und nicht zuletzt an die Schlangen.“

Zu den vielen verderblichen Vorurteilen, mit denen uns die Bibel und ihre Verteidiger seit mehreren Jahrtausenden belastet haben, gehört auch der Furcht, mit dem sie seit Ewigem „Sündenfall“ das Geschlecht der Schlangen belegt hat. „Verflucht sollst du sein vor allen Tieren auf dem Felde!“ Es entspricht nicht der Würde freier Menschen, wenn wir uns durch diesen orientalischen Aberglauben bei unseren Beobachtungen auch nur im geringsten beeinflussen lassen. Auch die Schlangen sind „Fleisch von unserem Fleisch“, sind aus demselben Stoff gebaut wie wir. Daß unter den Schlangen eine Anzahl durch ihre Gift dem Menschen gefährlich werden können, das muß uns wohl zu gründlichster Beobachtung und Vorsicht, aber nie zu fanatischem Haß anspornen.“

Und wie spricht Brand jedem einsichtigen Tierfreund aus dem Herzen, wenn er sagt:

„Nebst dem merkt es auch: Wer Tieren gegenüber unaufmerksam und lieblos ist, der wird auch gegen Menschen unliebenswürdig und rücksichtslos sein.“

Es gibt Vogelfreunde, die möchten überhaupt das Gatten von Stubenvögeln ganz verbieten; sie fagen: ein gefangener Vogel könne sich niemals glücklich

### Die Handhabung des „freien“ Reichsvereinsgesetzes.

III.

Unsere Rundschau über die Anwendung des Reichsvereinsgesetzes hatten wir in letzter Nummer abgebrochen mit der Schilderung der Maßnahmen, welche die Polen durch ihre „stummen“ Versammlungen ergreifen mußten, um den Schikanen zu entgehen, welche das Gesetz ihnen gegenüber ermöglicht. Was man aber trotz allem pessimismus nicht erwartet hätte, das ist doch eingetroffen: das Gesetz mußte den Vorwand bieten, selbst gegen die „stummen“ Versammlungen einschreiten zu können. So ist in Bochum, in Ruhrort usw. der Staatsanwalt mobil gemacht worden, und er leitete gegen die Veranstalter der „stummen“ Polenversammlungen das Verfahren auf Grund des § 12 des Vereinsgesetzes ein, wonach in öffentlichen Versammlungen auch der schriftliche Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache verboten sein soll. Das Schöffengericht in Ruhrort kam, der „Rheinischen Zeitung“ zufolge, zur Freisprechung. In der Begründung des Urteils wurde ausgeführt: Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß eine öffentliche politische Versammlung stattgefunden habe, in der der Gebrauch der polnischen Sprache nicht habe erfolgen dürfen. Die Beweisaufnahme habe aber ferner ergeben, daß in dieser Versammlung von einem Verhandeln nicht die Rede sein könne, weil die Versammlung den vorgeschlagenen Resolutionen ohne weiteres zugestimmt habe, so daß es zu einem Meinungsaustausch gar nicht gekommen sei. Das Gericht habe als maßgebend ein grundsätzliches Erkenntnis des Kammergerichts angenommen, das sich in einem analogen Falle des alten preussischen Vereinsgesetzes dahin ausgesprochen habe, daß im Sinne des Vereinsgesetzes von „Verhandeln“ nur dann die Rede sein könne, wenn die Sprechorgane gebraucht werden. Der Angeklagte sei deshalb freizusprechen.

Aber nicht immer finden sich solche vernünftig denkenden Gerichte. So hat die Breslauer Strafkammer gegen zehn frühere und gegenwärtige Vorstandsmitglieder der freien Jugendorganisation Geldstrafen von 3 Mk. bzw. 6 Mk. verhängt, nachdem sie vom Schöffengericht freigesprochen worden waren. Sie sollen sich wider den Jugendlichenparagrafen des neuen Vereinsgesetzes insofern verhalten haben, als in den Mitgliederversammlungen in je einem Vortrage über die Gewerkschaftsbewegung und über Jugendschutz das politische Gebiet durch die Redner gestreift worden sein soll.

Man sieht, die fadenscheinigsten Gründe werden herbeigebracht, nur um der stillen Luft, gegen die Arbeiterklasse wüten zu können, zu fröhnen, denn mehr als fadenscheinig ist, wenn Versammlungen aus so lächerlichen Gründen aufgelöst werden, wie dies z. B. in Mülhausen im Elsaß geschah. Dort wollte die Polizei eine Versammlung des Deutschen Transportarbeiterverbandes überwachen lassen, in der die Erhebungen im Transportgewerbe und die Vorschläge des Bezirks für Arbeiterstatistik erörtert werden sollten. Als der Vorsitzende sich weigerte, dem überwachenden Beamten einen angemessenen

Platz anzudeuten, wurde die Versammlung aufgelöst. Eine Ungeheuerlichkeit reiht sich an die andere, aber den Verprügelungen des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg schlägt es direkt ins Gesicht, wenn der Amtsvorsteher von Schönwald, Kreis Gleiwitz, an den Präses des katholischen Arbeitervereins dort schreiben konnte: „Auf Ihre Anfrage vom 4. September dieses Jahres, betreffend Notwendigkeit der Anmeldungen der Sitzungen, Versammlungen pp. Ihres Vereins, teile ich Ihnen hierdurch ergeben mit, daß nach einer Verfügung des königlichen Herrn Landrats sämtliche Arbeitervereine als politische zu behandeln sind und daß die Anmeldungen nach wie vor erforderlich sind.“ Diese landrätliche Verfügung weitefirt mit einer solchen der Polizeiverwaltung von Thon, die in wunderbarem Polizeideutsch dem Inhaber eines Saales folgendes mitteilte: „Es ist hier bekannt geworden, daß der Holzarbeiterverband am 14. d. M. in Ihrem Lokale ein Fest abzuhalten beabsichtigt. Wir machen Sie deshalb darauf aufmerksam, daß der Holzarbeiterverband kein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes, sondern eine öffentliche Versammlung ist, zu deren Abhaltung der Veranstalter oder Leiter einer polizeilichen Erlaubnis bedarf. Ferner bringen wir unsere Verfügung vom 25. Mai 1903, Nr. III 127. 6. 03, in Erinnerung. Nach derselben ist Ihre Saal zu Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bei Anwesenheit größerer Menschenmengen mangels jeder Sicherheitsvorrichtungen ungeeignet. Das bezügliche Verbot bezieht sich sowohl auf öffentliche wie private Veranstaltungen. Zuwiderhandlungen werden nach wie vor mit 30 Mk. eventuell 3 Tagen Haft geahndet werden. (Unterschrift unleserlich.)“

Ob die Polizeiverwaltung später selbst dahinter gekommen ist, daß der Holzarbeiterverband doch ein Verein und keine öffentliche Versammlung ist, oder ob und welche Gründe sonst mitgespielt haben, wissen wir nicht; Tatsache ist nur, daß die Polizei, nachdem ihr auf ihr Verlangen die Karte zu den Darbietungen vorgelegt waren, der Abhaltung des Vergnügens keine weiteren Schwierigkeiten mehr bereite. Vermutlich war es nur darauf abgesehen, den Wirt zur Verweigerung seines Lokals zu veranlassen. Wenn das der Zweck der Uebung war, dann ist ja in diesem Fall die Pflicht nicht erreicht worden. Besser wäre es aber für alle Beteiligten, wenn solche unhaltbaren Verfügungen nicht erst erlassen würden.

Das Vorgehen des Amtsanwalts von Schönwald findet ein Gegenstück in dem Vorgehen des Landrats des Kreises Glibburgshausen. Diese hatte an eine Anzahl Vereine, auch gewerkschaftliche und nichtpolitische, die Aufforderungen ergehen lassen, die Mitgliederlisten einzureichen, und bei Nichtbefolgung Strafe androht. Da dies dem Reichsvereinsgesetz nicht entsprach, interpellierten unsere Genossen im Meininger Landtag, worauf der Staatsminister erwiderte, daß das Vorgehen unstatthaft sei, und der Landrat Anweisung erhalten habe, seine Verfügungen zurückzuziehen.

Ein geradezu klassisches Beispiel, wie unsinnig das Reichsvereinsgesetz angewandt wird, zeigt folgender Fall, der — wiederum — aus Breslau gemeldet

wurde: Es handelt sich um eine Landtagswählerversammlung, die für den Abend des 20. Mai nach dem Garten eines Breslauer Etablissements einberufen worden war. Infolge Regenwetters wurde die Versammlung auf Vorschlag des überwachenden Kommissars nach dem Saal verlegt. Später erachtete die Polizei dies als eine Verletzung des Vereinsgesetzes. Das Schöffengericht sprach den Einberufer jedoch frei, indem es annahm, die Versammlung im Saale sei dieselbe gewesen, wie die für den Garten genehmigte, da sie auf demselben Grundstück stattgefunden habe und die Besucher wie das behandelte Thema ebenfalls die gleichen gewesen seien. Auf die Berufung des Staatsanwalts erkannte die Strafkammer, es habe sich nicht um die gleiche Versammlung gehandelt. Freisprechung habe aber trotzdem zu erfolgen, da die Versammlung eine Versammlung der Wahlberechtigten gewesen sei und diesen Charakter durch die Anwesenheit von Frauen und dadurch, daß die Hauptrednerin eine Frau, Genossin Zick, gewesen sei, nicht eingebüßt habe. Das Oberlandesgericht hatte sich nunmehr mit der Revision der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen, die den Standpunkt vertrat, daß Frauen an Versammlungen der Wahlberechtigten nicht teilnehmen dürften, ohne daß die Versammlung diesen Charakter verliere. Die Revision wurde verworfen, wobei sich das Gericht dem Urteil des Schöffengerichts anschloß. Da es sich demnach aber um die gleiche Versammlung gehandelt habe, die für den Garten genehmigt war, ließ das Gericht leider die Frage ungeklärt, ob die Versammlung trotz Anwesenheit der Frauen als Wählerversammlung anzusehen war, so daß sich für Breslau noch weitere Prozesse notwendig machen werden, um das Vereinsrecht der Arbeiter vor den Demolierungsgelüsten der Polizei zu schützen.

Eine weitere Gerichtsentscheidung zum Vereinsgesetz wurde seitens des polnischen Rechtsanwalts Katakasi herbeigeführt. Der Regierungspräsident zu Appeln hatte im vorigen Jahre an die ihm nachgeordneten Polizeibehörden eine Anweisung ergehen lassen, wonach vom Veranstalter solcher Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten würden, die Entfernung von Ausländern zu verlangen sei. Als nun der Rechtsanwalt Katakasi eine Sitzung des polnischen Wahlkomitees für Ratibor anmeldete, erhielt er eine polizeiliche Verfügung, daß die Teilnahme von Ausländern als unzulässig angesehen und untersagt werde. Die Sitzung selbst, an der acht Komiteemitglieder, zwei Zuhörer und zwei Polizeibeamte teilnahmen, fand unbeanstandet statt. Katakasi beschwerte sich wegen der Verfügung. Die Anordnung, daß Ausländer nicht zugelassen seien, entbehre jeder gesetzlichen Grundlage. — Regierungspräsident und Oberpräsident wiesen die Beschwerde zurück. Der Oberpräsident führte aus: Allerdings zähle das Vereinsgesetz (was auch auf das Reichsvereinsgesetz zutrifft) die Teilnahme von Ausländern nicht unter den Gründen zur Auflösung einer Versammlung auf. Es sei aber klar, daß den Ausländern nicht die Rechte der Inländer zuzuflehen. Zwecks Vermeidung der härteren Maßnahmen der Ausweisung werde man das Recht haben, die Teilnahme von Ausländern an solchen Versammlungen zu verhindern, wo sie sich

fühlen. Das ist ganz falsch. Wenn gefangene Vögel sich nicht wohl fühlen, dann würden sie im Käfig nicht singen, und würden vor allem nicht, wenn man ihnen die Freiheit schenkt, wieder zurückkehren in die Gefangenschaft. Natürlich bei guter, liebevoller Pflege! Würde man das Galtchen von Silbervögeln verbieten, so würde dadurch manchem Arbeiter und manchem an das Zimmer gekrankten Kranken die letzte Freude an der Natur zerstört werden.

Gar beherzigenswert sind auch Brand's Ausfahrungen über Sammlungen und Museen. So sagt er sehr richtig über das Sammeln von Schmetterlingen und Käfern:

„Ich halte nicht viel davon, wenn Kinder Schmetterlinge, Käfer und dergleichen sammeln, weil es in der Regel nicht mit der nötigen Sorgfalt geschieht. Es gehört eine große Summe von Fleiß, Geschicklichkeit und Geduld dazu, die Tierchen zu fangen, sauber zu präparieren, einzunordnen und vor Verderben zu schützen. Allerdings, wenn alles dies zusammenkommt, dann kann ich mir kaum etwas Unterhaltenderes, Bildenderes und Schöneres denken, als eine Sammlung von Naturkörpern. Und das laß dir gesagt sein: Einen Vogel, einen Schmetterling, einen Käfer, eine Pflanze oder was es auch sei, das lernst du erst wirklich kennen, wenn du es in der Hand gehabt hast, um es von allen Seiten betrachten zu können. Daß damit nicht notwendig ein Löten verbunden sein muß, ist klar, und daß wir uns erst recht hüten werden vor jeglicher Tierquälerei, das brauche ich dir wohl nicht mehr zu sagen.“

Und ebenso richtig ist das, was Brand über unsere Museen sagt:

„Ich finde es geradezu unversehlich, einen schönen und vielerorts seltenen Vogel gedankenlos herunterzuknallen. Zu welchem Zweck? Um ihn ausstopfen zu lassen? Da sieht man dann nachher diese elenden, verstaubten Jammergestalten, in denen kein Mensch die schönen Tiere von ehedem wieder erkennt. Ist nicht ein lebender Vogel draußen im grünen Wald tausendmal schöner als alle ausgestopften Zerrbilder? Geht doch hinaus in Wald und Heide und beobachtet die Tiere in ihrer Eigenart; ein ausgestopfter Vogel jagt euch nichts mehr, der Lebende dagegen verkündet euch das verborgene Wirken der Natur.“

Das könnte nun so scheinen, als wollte ich den prächtigen Sammlungen präparierter Tiere in unseren Museen ihren Wert absprechen. Daran denke ich natürlich nicht. Wenn ich verhindert bin, draußen umherzustreifen, dann gehe ich am liebsten ins Museum; wenn ich sie da stehen sehe, die guten Bekannten: die Kolkraben, die Bussarde, die Spechte und viele andere, dann werden tausend Beobachtungen wieder lebendig; die toten Tiere reden zu mir.

Dagegen kann ich mir auch denken, daß sie jemandem, der nicht über einen Schatz selbstgemachter Beobachtungen verfügt, gar nichts sagen. Manches einer hat leider auch gar keine Zeit, viel hinauszuweichen in Wald und Feld, und freut sich dann, wenn er Sonntag ins Museum alles, was ihn interessiert, hineinanzug findet.

Und wenn die Museumsleiter die ausgestopften Tiere unter Verhältnissen aufstellen, die den natürlichen gleichen, unter denen die Tiere draußen leben, so ist das erst recht freudig zu begrüßen.

Aber das wirkliche Leben, nein, das kann uns auch das beste Museum nicht bieten.

Der Forscher bei seinen Studien kann häufig die toten Bälge nicht entbehren, wir aber wollen uns an das Leben wenden. Die Lebensgewohnheiten der Tiere und Pflanzen sind ein Gebiet, auf dem jeder sorgfältige Beobachter eine Fülle neuer Entdeckungen machen kann.“

Als Beispiel von Brand's Naturfahrlässigkeiten seien nur zwei Bilder zitiert:

„Novemberstürme saufen ums Haus, das letzte Laub ist von den Bäumen herabgewirbelt. Man muß draußen den Kopf schon fester zuknöpfen. Das habe ich heute morgen gespürt, als ich über die hohe Heide nach Menbroof ging. Die Heide im Sturm macht auf mich immer einen seltsam wilden, nahezu weltlichen Eindruck. Es ist, als ginge mit weitaustrahlenden Schritten ein Riese übers Land. Die einzelnen Kiefern krümmen sich, und der zarten Birken dünnes Haar weht im Sturm. Ungeheurer Wolkenballen jagt in wilder Hast nach Süden und im Norden gähnt im gelben Schein ein dräuendes Tor. So wird bereinigt, nach dem Glauben unserer Vorfahren, die Wölkendämmerung über die Erde hereinbrechen.“

— Gegen 10 Uhr kam die Sonne durch; als ihre Strahlen das weite Schneefeld beschienen, funkelten tausend Diamanten auf dem Boden, an Bäumen und Sträuchern überall. Der Wald, besonders der Nadelwald, ist im Naufrost märchenhaft schön. Bei den Kiefern gruppieren sich die Nadeln an den Enden der Zweige zu zierlichen Rosetten, die wie zarteste Spitzenwerk aussehen. Königinen haben sie gewiß nicht schöner. Zwischen den Büschen

läufig machen. Hier komme in Betracht, daß es notorisch sei, daß die großpolnische Bewegung an Stärke zugenommen habe. Mit der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sei unverträglich die Teilnahme von Ausländern an politischen und an solchen Versammlungen, die der Verbrüderung der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates dienen. — Das Oberverwaltungsgericht erkannte indeß am 27. November auf die Klage Nr., daß der Beschied des Oberpräsidenten aufzugeben und die polizeiliche Verfügung außer Kraft zu setzen sei. Die Gründe wurden nicht verkündet.

Bedarf es nach allen diesen Entscheidungen noch weiterer Beweise, daß das Reichsvereinsgesetz ein Ansehensgesetz für die Arbeiterklasse sein sollte? Wohl kaum, und es ist bezeichnend für den Geist, der die preußisch-deutsche Verwaltungsbehörde durchweht, daß selbst die „freien“ Hansstädte nicht anders können, als dem Reichsvereinsgesetz die schlimmsten Seiten abzugewinnen suchen. Denn gegen eine freiherrliche Ausgestaltung des Gesetzes, soweit die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Ausnahmen das gestatten, erklärte sich auch die Lübecker Bürgererschaft, der ein sozialdemokratischer Antrag vorlag. Beschlossen wurde jedoch, den Senat zu ersuchen, in Zukunft die Ankündigung von öffentlichen politischen Versammlungen in sämtlichen Lübecker Zeitungen als Erfahrd der Anmeldung zu erklären. Bisher galt als Publikationsorgan nur das arbeiterfeindliche, vom Reichslügenverband bediente Amtsblatt.

Damit soll unsere Mundschau über die rigorose Anwendung des Reichsvereinsgesetzes, bei deren Zusammenstellung wir uns größtenteils auf die Tagespresse stützen mußten, abschließen. Die Maßregeln, die zur Unterdrückung der Arbeiterklasse führen sollen, sind damit jedoch noch nicht erschöpfend behandelt und beleuchtet. Duzende von Fällen könnten noch angeführt werden. Es soll mit vorstehendem sein Bewenden haben. Noch ein Punkt aber soll erwähnt werden. Anlässlich eines Sonderfalles haben die preußischen Minister der Finanzen und des Innern in einem an die Regierungspräsidenten gerichteten Minderklasse darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebung einer Stempelgebühr für die Ausfertigung von Genehmigungen zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 7 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 nicht zulässig ist, da solche Ausfertigungen lediglich im öffentlichen Interesse erteilt werden. Diese Stempelfreiheit der Bewilligungen ist der einzige Lichtblick in der Handhabung des Vereinsgesetzes. Wenn die Volksgenossen auch genüppelt und geblüht werden, so haben sie doch das erhebende Bewußtsein, wenigstens dafür keine Stempelgebühren bezahlen zu müssen.

Es ist, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, leider eingetroffen, was bei der ersten Besprechung in unserer Zeitung über das Gesetz gesagt wurde, nämlich, daß es ein Polizeigesetz schlimmster Art sein würde. Wer es damals nicht geglaubt haben sollte, den haben die Tatsachen inzwischen wohl eines besseren belehrt, sofern er überhaupt zu belehren ist. Das neue Gesetz hat keine

bilden die mit Raufrost behängten Spinnennäden ungemein zarte Girlanden aus gläsernen Fäden mit Perlen bezogen. Alles glitzert und strahlt, als wären die Bäume gläserne Säulen, die das mit glänzenden Perlen besetzte Dach des Palastes tragen; von allen Zweigen „winkt es hervor mit weißer Hand.“

Wundervoll ist es, wie Brand mit wenigen Worten das Problem der Entwicklungslehre kennzeichnet:

„Das Schöpferwort heißt nicht: Es sei da! sondern Entwicklung! Was hinter uns liegt, ist Entwicklung, und was vor uns liegt, ist ebenfalls Entwicklung; ein Stillstand, ein Fertiggsein, eine Vollendung gibt es nicht. Und wenn es zaghafte Gemüter gibt, die bezweifeln wollen darüber, daß die Entwicklung nicht vom Hock kommt, so wollen wir aus der Geschichte dieser Entwicklung beweisen, daß sie nicht nur vorwärts, sondern auch aufwärts geht, und ich denke, dieser Gedanke soll uns Zuversicht und Kraft geben zur Weiterarbeit. — — — Galten wir uns daher an das, was uns der Scharfsinn und die erstaunliche Beobachtungsgabe des Naturforschers gelehrt hat; es bedeutet gegenüber dem hartnäckigen gegen die Vernunft aufrechterhaltenen Aberglauben eine Tat der Befreiung.“

Wie gesagt, man könnte sich kaum ein Buch vorstellen, das kürzer, treffender und anziehender alles das brächte, was der Naturforscher der einst zum Gemeingut der Menschheit machen könnte. Die zitierten Proben zeigen wohl genug davon. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus kann man ruhig alles unterschreiben, was Brand ausführt, ein seltenes Lob bei derartigen Schriften! W.

größeren Freiheiten gebracht, sondern nur eine andere Behandlung des Vereinsrechtes durch die Polizei.

Wenn die Bloßgenossen auf diese „liberale“ Erzeugenschaft noch stolz sein wollen, das arbeitende Volk dankt dafür und wird es daran nicht fehlen lassen, sich eine wirkliche Freiheit zu erringen.

**Welcher Lohnklasse hat ein freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse anzugehören?**

\* In dem Artikel in Nr. 41 dieser Zeitung über die freiwillige Mitgliedschaft bei den Krankenkassen bemerkten wir, daß bei Beendigung der Pflichtmitgliedschaft die freiwillige Weiterversicherung in derselben Lohnklasse geschehen kann, welcher das Mitglied seither angehört; zulässig sei auch die Wahl einer niederen Beitragsklasse, dagegen nicht die einer höheren. Wir werden nun mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß der hervorgehobene Satz nicht zutreffend sei und manche Kassen und Arbeitersekretariate einen anderen Standpunkt einnehmen.

Es ist richtig, daß über die berührte Frage die Ansichten in Theorie und Praxis weit auseinandergehen. Es ist dies zunächst eine Folge des bedauerlichen Zustandes, daß sich das Krankenversicherungsgesetz über diesen für Versicherte wie Kassen gleich wichtigen Punkt nicht äußert. Sodann trägt die zerkleinernde Rechtsprechung auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Ursache, wenn über diese Angelegenheit in der Durchführung der Versicherung noch keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte. Die Erledigung der Rechtsfreiheiten aus der Krankenversicherung ist in den einzelnen Bundesstaaten teils den ordentlichen Gerichten, teils den Verwaltungsgerichten übertragen. Vor allem fehlt es an einer einheitlichen höchsten Spruchbehörde für das ganze Reich. Zurzeit hat jeder Bundesstaat seine selbständigen Rechtsprechungsinstitutionen und damit auch sein eigenes Recht. Eine ganze Reihe der wichtigsten Streitfragen aus dem Gebiete der Krankenversicherung können aufgeführt werden, die in den einzelnen Gebieten des Reiches verschieden geregelt worden sind.

Sinnlichlich der hier Berührten Frage steht ebenfalls ein Teil der Kommentatoren des Krankenversicherungsgesetzes auf dem Standpunkt, daß die freiwillige Mitgliedschaft so zu erhalten ist, wie die Pflichtmitgliedschaft zulezt bestand. Der Uebergang des Versicherten in eine höhere oder niedere Klasse mit oder ohne Einwilligung des Kassenvorstandes sei unzulässig. Die Vertreter dieser Ansicht stützen sich hauptsächlich auf den Wortlaut des § 27 des Krankenversicherungsgesetzes, nach welchem die aus der Beschäftigung ausscheidenden Versicherten „solange Mitglieder bleiben“, solange sie sich in Deutschland aufhalten und ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Aus diesen Worten, besonders dem „bleiben“, soll zu entnehmen sein, daß die Art der freiwilligen Mitgliedschaft genau der vorausgegangenen Pflichtmitgliedschaft entsprechen müsse. Diese Ansicht vertreten die Kommentatoren des Krankenversicherungsgesetzes Schider, Amtsgerichtsrat Hahn, Neger-Gente und die Redaktionen des Fachblattes „Arbeiterversorgung“. Viele Krankenkassen behandeln die Angelegenheit auch entsprechend.

Auf einen vollständigen anderen Standpunkt stellte sich das Landgericht Köln in seinem Urteil vom 16. Mai 1905, abgedruckt in der „Arbeiterversorgung“ 1905, S. 555. In demselben heißt es, daß es nicht einzusehen ist, „aus welchem Grunde einem freiwilligen Mitgliede die Möglichkeit genommen sein soll, einer höheren Mitgliederklasse beizutreten und der für diese Klasse bestimmten höheren Unterstützung teilhaftig zu werden, um so weniger, als ein Mitglied nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Kosten der Versicherung allein zu tragen hat. Weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes geben für eine andere Auffassung irgendwie Raum.“ Die gleiche Ansicht wird im „Reformblatt für Arbeiterversicherung“ 1908, S. 21 vom Professor Dr. Stier-Somlo vertreten. Dort wird gesagt: „Wenn der Versicherte berechtigt ist, die Mitgliedschaft fortzusetzen, so muß ihm überlassen sein, in welchem Umfange er von seiner Befugnis Gebrauch machen will. Nur wenn er die freiwillige Weiterversicherung ohne Nennung einer bestimmten Mitgliederklasse erklärt, kann angenommen werden, daß er in derselben Klasse verbleiben will. Beslangt er aber die Zuteilung zu einer anderen Klasse, so muß dem von der Klasse stattgegeben werden.“

Beide Theorien entsprechen nicht den Bedürfnissen der Praxis. Die erste, welche die freiwilligen Mitglieder in die seitherige Klasse hineinzwingt, birgt viele Härten für diese Mitglieder in sich. Wesentlich soll und muß das Mitglied unter allen Umständen

den der seitherigen Klasse weiter fort angehören? Der Wortlaut des Gesetzes spricht wirklich nicht dafür. Sehr oft ist es den freiwilligen Mitgliedern nur darum zu tun, die Ansprüche auf ärztliche Behandlung, Heilmittel, Sterbegeld usw., nicht aber auf Barunterstützung aufrechtzuerhalten. Mitunter können auch die freiwilligen Versicherten gar nicht in die Lage kommen, Krankengeld zu beziehen. Es sei in dieser Hinsicht nur an die Invalidenrentenempfänger erinnert, die zwar freiwillige Mitglieder der Kasse bleiben, wegen der Krankheit, infolge deren sie die Rente erhalten, aber nicht wieder Krankengeld bekommen können. Schließlich dürfte es auch manchem freiwilligen Mitglied, das in der Regel kein Einkommen hat, schwer fallen, die hohen Beiträge, die es früher bei entsprechend hohem Verdienst entrichten konnte, weiter zu bezahlen. Schließlich hat die Kasse auch kein Interesse und Vorteil davon, einen Versicherten gegen seinen Willen in eine höhere Klasse zu zwingen.

Die zweite Lehre, welche den freiwilligen Versicherten die Wahl der Klasse gänzlich freistellen will, würde bei allgemeiner Einführung den Kassen Schaden bedeuten. Die Mitglieder, deren Gesundheitszustand ein baldiges oder häufigeres Einspringen der Kasse erwarten läßt, würden selbstverständlich bestrebt sein, die Versicherung in der höchsten Klasse einzugehen. Die gering entlohnten Arbeiter könnten sich ein Krankengeld sichern, welches weit über ihren Verdienst hinausginge. Beispielsweise wären die weiblichen Mitglieder, die wegen Schwangerschaft die Arbeit aufgeben, geradezu töricht, wenn sie nicht in der höchsten Klasse die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen würden. Eine solche Lösung der Frage wäre auch eine Ungerechtigkeit und Härte den versicherungspflichtigen Personen gegenüber, die nur den ihren Arbeitsverdienst entsprechenden Klassen angehören dürfen.

Die richtigste Regelung der Frage ist zweifellos die, die wir in dem eingangs erwähnten Aufsatz angegeben haben. Sie ist ein Mittelweg, entspricht den Absichten des Gesetzgebers und dem Sinne des Gesetzes und wird den berechtigten Bedürfnissen der Versicherten wie Kassen gerecht. Hat man es den Mitgliedern überhaupt freigestellt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen, so muß man es ihnen auch entsprechend freistellen, diese in einem bescheideneren Umfange aufrecht zu erhalten. Das ist nur logisch. Der weitaus größte Teil der Ortskrankenkassen handhabt die Angelegenheit auch in dem Sinne. Es ist uns noch keine Entscheidung bekannt geworden, welche das verbietet. Sie ist auch unbedenkbar, da die freiwillige Mitgliedschaft eine Art freies Vertragsverhältnis in dem vom Gesetz begrenzten Rahmen ist, welches Versicherte und Kasse eingehen. Es kommt also nur auf die jeweilige Kassenverwaltung an, die Frage in dem Sinne zu regeln. Man muß mit Recht annehmen, daß bei den mangelhaften einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes es zu dem Selbstverwaltungsrecht der Kassen gehört, hier Beschlüsse zu fassen. Es ist daher nur zu empfehlen, daß die Klassenmitgliedschaft bezw. deren Vertreter in diesem Sinne auf die Kassenverwaltung einwirken.

**Gewerkschaft und Genossenschaft.**

G. C. Die Doppelbedeutung der Konsumgenossenschaftlichen Organisation für die Arbeiterklasse und insbesondere für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist eine Tatsache, die nicht nur von interessierten Konsumvereins- und Gewerkschaftskreisen, sondern auch von Richtungen anerkannt wird, die die dreimal gefegnete Aufgabe haben, die kapitalistische Wirtschaftsform als den Unter aller Kultur und allen Fortschritts zu verteidigen. Kapitalistische Blätter, wie die „Kölnische Zeitung“, die als Hauptorgan des deutschen Nationalliberalismus die besondere Aufgabe hat, die kapitalistischen Interessen der Großindustriellen an erster Stelle in der politischen Publizistik zu vertreten, leidet gewiß nicht unter dem Verdacht, Wirtschaftsbewegungen, deren Tendenzen antikapitalistisch ihrem ganzen Wesen nach sein müssen, eine besonders günstige Beurteilung überfahren zu lassen. Und doch hat gerade sie einmal, wohl in einem unbewachten Augenblicke, die volkswirtschaftliche Bedeutung des Konsumvereinswesens in seiner Allgemeinheit wie im besonderen für die Arbeiterklasse in einigen Sätzen zusammengefaßt, die, auf vorhandenen Tatsachen fußend, all das Klaffische zum Ausdruck bringen, was über die Konsumgenossenschaften als Konsum- und Produktionsfaktor überhaupt zu sagen ist. Sie schrieb im August 1905 folgendes:

„Den Konsumvereinen wird die Aufgabe zufallen, den zweiten Schaden der modernen Volkswirtschaft — die *La n o s e G ü t e r v e r t e i l u n g* — zu heilen, für die bisher noch kein Krautlein gewachsen ist. Auch in dieser wichtigen Frage des Kon-

zum Vereinswesen und der Absatzregulierung durch die Konsumgenossenschaft wird England den anderen Industrieländern als Vorbild dienen. Dort hat man erkannt, daß der anarchische Zustand, planlos für den Markt zu arbeiten, die Produktionsweise desorganisiert, und daß nur eine Organisation des Massenkonsums eine sichere Grundlage für ein geordnetes Wirtschaftssystem bilden kann. Die Konsumgenossenschaften aber sind bei entsprechender Wachststellung die wichtigsten Faktoren zur Organisation der Kaufkraft, damit indirekt auch zur Produktion und mithin letzten Endes auch der gesamten Volkswirtschaft. So mündet schließlich die Organisation der Konsumtion, wenn alle Kreise darin eingeschlossen sind, in eine Organisation der Produktion. Eine Durchsetzung des ganzen Konsumgenossenschafts mit den Gedanken, die größtenteils in Gewerkschafts- und Genossenschaftswesen aufgefaßt sind, ist — möglichst in einer organischen Verbindung — das größte Ziel der Zukunft unseres sozialen Wirtschaftslebens."

In der Tat: die Regelung der Produktionsweise allein tut's nicht; sie muß die Regelung des Konsums zur Grundlage haben. Somit sehen wir der Konsumgenossenschaftlichen Organisation eine ganz bedeutungsvolle Aufgabe auf dem Gebiet der Sozialisierung unserer Wirtschaftsbeziehungen zufallen: wo sie nicht selbst produzierend in den Wirtschaftsprozess der Völker eingreift oder eingreifen kann, bildet sie als Konsumfaktor den leicht überschaubaren, weil zentralisierten Absatzmarkt für die Produktion kapitalistischen, in erster Linie natürlich genossenschaftlich-sozialistischen Charakters. Das Interesse der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterklasse wird hierdurch sinnesmäßig. Es geht über Lohnfragen, Arbeitszeitverfügungen und sonstige Fragen des Arbeitsverhältnisses weit hinaus, faßt diese vielmehr samt und sonders in der allumfassend sich anbahnenden Neuordnung der Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse zusammen und weist im Sinne der sozialistischen Arbeiterbewegung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterklasse eine positive Rolle bei der Entwicklung und Neuordnung dieser Dinge zu. "Möglichst in einer organischen Verbindung", sagt die nationalliberale "Wöln. Ztg.". Wenn dies auch ein Ziel wäre, "aus's innigste zu wünschen", so ist doch notwendig, gleich die wenigstens formelle Unmöglichkeit dieses Gedankens festzustellen, da das deutsche Genossenschaftswesen eine derartige "organische" Verbindung aus den verschiedensten Gründen unmöglich macht, außerdem aber auch Wesen und Aufgaben der Gewerkschaften einer- und der Genossenschaften andererseits zum großen Teil doch so verschieden sind, daß ihre "organische Verbindung" nach Lage aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse eher ein Hemmnis als einen Fortschritt für beide große Wirtschaftsorganisationen nach sich ziehen müßte. Die Gewerkschaften als Wirtschaftsorganisationen der Arbeiter sind notwendigerweise Klassenorganisationen, während die Konsumvereine ebenso notwendigerweise neutrale Wirtschaftsorganisationen für die Gesamtheit der konsumierenden Bevölkerung sind. Das ist weder für die einen noch für die anderen ein Nachteil oder ein Vorwurf, denn der Organisationszweck verlangt bei beiden verschiedene Gliederung.

Dieser organischen Verbindung von Gewerkschaften und Genossenschaften bedarf es aber auch so wenig, wie der Partei und Gewerkschaften, um das Zweckbewußtsein großer gemeinsamer Wirtschaftsinteressen auszufüllen mit dem Geiste, der den Gewerkschaften die Förderung der Konsumgenossenschaftlichen Organisationen zunächst im persönlichen Interesse ihrer Mitglieder, dann aber auch in dem der großen Ziele der Arbeiterbewegung von selbst nahelegt. "Die Förderung der Genossenschaften an sich" liegt nach Legien im Interesse der deutschen Gewerkschaftsbewegung und ihrer Mitglieder. Warum? Darüber geben die wirtschaftlichen Erfolge der Konsumvereine, darüber geben ihre durch die "Wöln. Ztg." klaffend stizierten Entwicklungsmöglichkeiten Auskunft, die nicht nur theoretisch bestehen, sondern die durch die genossenschaftliche Konsum- und Produktionspraxis erhärtet sind. Weißt noch das "Wie?", nachdem die "organische Verbindung" versagen muß. In diesem Betracht ist in erster Linie auf die ungeheure Kaufkraft der Arbeiterklasse zu verweisen, die zweck- und zielbewußt genossenschaftlich konzentriert, Kapitalismus- und Produktionskräfte auszulösen imstande ist, welche einen gewaltigen Schritt vorwärts in der Umgestaltung des Wirtschaftslebens bedeuten würden. Dann ist auch die an sich zwar geringe, aber in der Konzentration der Massen bedingte große und direkte Kapitalkraft der Arbeiterklasse zur Stärkung der Geschäftsanteile der Konsumvereine ein wichtiger Faktor bei der Förderung des Massenvereinswesens, und nicht zum letzten bilden die Spar- und Kapitalanlagen der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften bei den Konsumvereinen als eigenen

Unternehmungen ein Mittel zur Erreichung großer wirtschaftlicher Erfolge auf dem Gebiet, das "das größte Ziel der Zukunft unseres sozialen Wirtschaftslebens" umfaßt. Diese Perspektive ist weder zu allgemein noch zu hoch. Es liegt an der Energie, der Einsicht und den konzentrierten Willen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, sie — wenn auch nur fückweise — zur unumstößlichen Tatsache zu machen.

**Fort mit jeder Heftung bei der Broschüre.**

Zu dieser Frage äußert sich Herr Paul Kersten, der bekannte Kunstbuchbinder und Lehrer an der Kunstklasse der Berliner Buchbinderfachschule, in der "Zeitschrift für Deutschlands Buchbinder und verwandte Gewerbe" in folgender Weise:

Mit nachstehenden Zeilen möchte ich den Herren Verlegern nahelegen, die broschiert erscheinenden Werke ohne jede Heftung zur Ausgabe gelangen zu lassen. Es sind drei Gründe, die mich seit Jahren schon mit dieser Materie beschäftigen und mich heute zu diesen Worten veranlassen. Ein Weglassen der Heftung bei Broschüren ist sowohl für den Verleger, insonderheit aber für jeden Kleinbuchbinder und nicht zuletzt für das Buch selbst von unbedeutbarem Nutzen.

Was den Verleger anbetrifft, so spart dieser die Kosten des Heftens beim Broschieren, was bei großen Verlagsabhandlungen das Jahr über eine nicht unbedeutliche Summe ausmacht. Nehmen wir z. B. ein Werk im Format 13x18 Zentimeter, zehn Bogen stark in Umschlag broschiert, so würden 1000 Exemplare zu broschieren kosten: mit Fadenheftung 38,50 Mk., mit Drahtheftung auf Gaze 39 Mk., geholländert 26 Mk., ohne Heftung 22 Mk.

Man komme mir nicht mit dem Einwande, daß dem Sortimenter keine ungehefteten Broschüren gesandt werden können, da ein solches Buch nicht oder ungern gekauft werden würde. Das wäre eine grundlose Behauptung; ein Buch wird um seiner selbst willen gekauft, ganz gleich, ob es geheftet ist oder nicht. Der Käufer achtet darauf überhaupt nicht, und ist er Bibliophile, so verwünscht er die Heftung sogar.

Ganz bedeutend aber ist der Nutzen, den sämtliche Kleinbuchbinder davontragen würden, wenn broschierte Werke ungeheftet auf den Markt kämen. In erster Linie würden die Bücherkäufer ihre Bücher weit eher zum Einbinden geben, weil jedermann darauf bedacht sein wird, sein ungeheftetes Buch, das er aufgeschnitten und gelesen hat, durch sofortiges Einbinden vor etwaigem Verlust einzelner Blätter zu schützen. Es würde also die Einführung der Nichtheftung bei Broschüren ein nicht zu unterschätzendes Moment von sozialökonomischer Bedeutung sein, das Tausenden von Buchbindern zunutze käme. Doch nicht dies allein käme dem Kleinmeister zugute, denn nebenbei würde ihm auch das durch die Heftung verursachte viel Zeit raubende und oft sehr beschwerliche Auseinandernehmen der Bogen, Aufschneiden und Entfernen der Heftfäden resp. der Drahtklammern erspart; abgesehen von der Vermeidung von oft vorkommenden Fingerverletzungen beim Entfernen der Drahtklammern.

Es muß wohl unbedingt zugegeben werden, daß die Heftung der Broschüren den Büchern schadet, da die Bogen unnötigerweise durchlöcher werden. Ganz besonders ist dies der Fall bei solchen Büchern, bei denen Maschinenfadenheftung angewandt worden ist, weil die Nadeln solcher Maschinen überaus große Löcher verursachen, zumal noch, wenn das Papier rauh und wenig geleimt ist, wie es zurzeit mit Vorliebe in Verwendung genommen wird.

Einige Beispiele zu vorstehenden drei Gründen werden diese plausibler machen. Da ist "Niesche, Also sprach Zarathustra", Verlag von E. G. Naumann, Leipzig. Das Werk ist mit Draht auf Gaze geheftet (es ist in diesem Artikel immer nur von broschierten Büchern die Rede), und zwar unerklärlicherweise in genau derselben Heftung, die man sonst nur bei wirklich gebundenen Büchern anwendet. Das Buch ist 35 Bogen stark, durch jeden Bogen gehen drei Drahtklammern, das sind bei jedem Buch 105 Klammern, bei 1000 Exemplaren also 105 000 Klammern, dazu die Kosten für die Heftung, die ganz wesentliche sind, der Verlag hätte 10-15 Mk. pro 1000 Exemplare sparen können, wenn er auf die unnötige Heftung verzichtet hätte; und ich rate ihm, sich von seinem Buchbinder eine genaue Kalkulation seiner Niesche-Werke ohne Heftung vorlegen zu lassen. Dies über den Nutzen des Verlegers. Was den Nutzen des Kleinmeisters betrifft, dem ein solcher Niesche-Band zum Binden gegeben wird, so besteht er darin, daß das bei diesen Bänden besonders zeitraubende Auseinandernehmen der Broschüre, zu welcher ein geschickter Arbeiter jetzt eine halbe Stunde braucht (er muß den Rücken aufweichen, dann erst die Gaze, dann die 105 Klammern und zuletzt noch die Leinturken entfernen), vermieden

werden würde, wenn das Buch nicht geheftet wäre, denn dann braucht der Arbeiter höchstens 5 Minuten zum Auseinandernehmen der Broschüre. Der Buchbinder bekommt trotz dieser außerordentlichen Mehrarbeit nicht einen Fennig mehr für das Einbinden. Fast ebenso unsinnig geheftet ist Selma Lagerlöfs Gösta Berling, Albert Langens Verlag, München.

Was den Schaden der mit Drahtheftung versehenen Bücher an sich selbst betrifft, so will ich hier nicht unterlassen, zu erwähnen, daß durch diese Heftung die Bogen am wenigsten verlezt werden, da durch die Drahtklammern nur ganz winzige glatte Löcher zurückbleiben. Ganz energisch zu verdammen ist aber die seitliche Drahtheftung, die man häufig bei ganz dünnen Büchern und periodisch erscheinenden Zeitschriften findet, selbst an ziemlich teuren Werken. Als Beispiel führe ich hier das treffliche "Archiv für Buchgewerbe" an, das in bezug auf Heftung leider nicht vorbildlich wirkt. Es ist wirklich schade, daß jede Lieferung dieser Zeitschrift durch die seitliche Drahtheftung so ruiniert wird, betrübend, daß dies unter den Augen einer buchgewerblichen Korporation geschieht, trotz längerer Korrespondenz meinerseits mit der Geschäftsstelle, bei welcher ich um Aenderung ersuchte und diesbezügliche Vorschläge machte, doppelt betrübend für die Bibliophilen, die wir leider viel zu wenig in buchgewerblichen Kreisen haben. Bei periodisch erscheinenden Zeitschriften, die beschnitten erscheinen, bestreue ich selbst eine leichte Heftung, aber nur die sog. Holländer-Heftung, die weiligenden Tafeln wie beim "Archiv für Buchgewerbe" werden einfach mitgeleimt vor dem Umhängen des Umschlages. Die seitliche Drahtheftung sei nur für Preislisten, Kataloge und ähnliche Druckfaden erlaubt.

Ein Beispiel der ungemein schädlichen Maschinenfadenheftung ist O. Wildes De profundis, S. Fischer Verlag, Berlin. Jeder einzelne Bogen dieses Buches ist mit 96 großen, häßlichen Löchern durchbohrt, so daß sogar der Leim stellenweise bis ins innerste Blatt eines jeden Bogens eingedrungen ist und dort förmige Krusten bildet, die bei der notwendigen Beilegung die Besitzer noch vergrößern.

Ein weiteres schlimmes Beispiel einer Broschüre ist das im Insel Verlag in Leipzig erschienene "Granatapfelhaus" von Ester Wilde. Diese Broschüre, die mit Maschinenfadenheftung versehen ist, kam man unmöglich anders auseinandernehmen, als daß bei jedem Bogen das äußere Blatt im Falzbruch am Rücken, wo es mit Leim bestrichen wird, entzwei reißt. Die Ursache liegt bei diesem Buch an dem Papier, es ist ein ungeleimtes, wolliges Papier von zwar vornehmlichem Aussehen, aber ohne viel Haltbarkeit. "Anfassen verboten" sollte die Besize dieses Papiers sein. Denn, wenn es selbst aus besten Lumpen hergestellt wäre, so ist seine Haltbarkeit bei einigermaßen regem Gebrauch des Buches eine ganz geringe. Eine Untersuchung auf Widerstandsfähigkeit würde dieses reine Lumpenpapier in die niederste Klasse weisen, hingegen, wenn es geleimt wäre, würde es wohl in der ersten Klasse rangieren. Es hat in den früheren Zeiten, als man noch Schwierigkeiten hatte, gut geleimtes Papier herzustellen und auf solchen gute Drucke zu erzielen, seine gewichtigen Gründe gehabt, daß damals die Buchbinder die Bogen eines jeden Buches in Leimwasser tauchten, "planierten", wie der Fachausdruck lautet, eben um es dadurch haltbarer zu machen.

Ein noch schlimmeres Beispiel in bezug auf schlechtes Papier ist das im vorigen Jahre von der Gesellschaft der Bibliophilen herausgegebene Werk "Die neue Buchkunst". Wenn ich das Papier dieses Buches ein schlechtes nenne, so meine ich es nur in bezug auf Haltbarkeit, ich weiß von diesem Papier, daß es aus edelsten Stoffen sorgfältig hergestellt ist, daß es einen ungemein hohen Preis gehabt hat, aber haltbar ist es trotz alledem nicht. Es ist wie weißes Löschpapier, und wird ein solches Buch stark gelesen, so ist es bald dem Ruin verfallen; es hätte, um es wirklich haltbar zu machen, planiert werden müssen, und das wäre doch ein starker Rückschritt, denn die Zeiten des Planierens sind längst vorüber. Es gibt aber doch heutzutage rauh, ebenso vornehm aussehende Papiere in Fülle. Der Buchbinder, dem ein solches Exemplar zum Binden gegeben wird, hat seine Mühe und Not, um es heil auseinander zu bekommen. Es werden ihm bei jedem Bogen die äußeren Blätter trotz größter Vorsicht entzwei reißten, die er dann das Vergnügen hat, wieder sorgfältig aufkleben zu müssen.

Ich könnte noch mehr derartige Beispiele hier anführen, um meine Mahnung: "Fort mit jeder Heftung bei der Broschüre" zu betonen, ich denke aber, daß diese wenigen dem deutschen Verleger genügen werden, um ihn zu einer Aenderung zu veranlassen. Und wenn es nach der Meinung einiger Verleger gar nicht anders geht, als die Broschüre geheftet herauszugeben, dann bitte wenigstens noch die einfachste und auch billigste Heftung, das Holländer-Heftung, anzuwenden zu lassen.

Ich nehme noch die Gelegenheit wahr, hier drei weitere Vorschläge zu machen, die auf die Verbesserung der deutschen Verlagsbrochüre hinzuzielen.

1. Man lasse um Titel- und Endbogen ein Blatt oder einen Streifen gewöhnlichsten Papiers legen, um diese beiden Bogen vor jeder Umfassung von Leim und Leimtrübsen zu schützen, wie es bei französischen Brochüren seit jeher gemacht wird.

2. Bei Brochüren, die auf diesem Papier gedruckt sind, möge der Falzer resp. die Falzerin angehalten werden, jede Quetschfalte, die sich im Innern des Bogens bei solchen Papieren bildet, durch sachgemäßes Arbeiten zu vermeiden; die geringen Mehrkosten, die dem Buche nur zum Vortheile gereichen, muß der Verleger allerdings bezahlen.

3. Geschäftliche Mitteilungen, Bücherverzeichnisse, Ankündigungen usw. möge der Verleger separat drucken lassen und dem Buche am Schlußheften lassen, nie aber mit auf den Textbogen des Wertes drucken lassen, wie es leider u. a. der Cottische Verlag in Stuttgart zu machen beliebt.

Es sollte mich freuen, wenn diese Anregungen den deutschen Verlegern Anlaß zur Aenderung geben könnten.

Unser Adressenverzeichnis.

Jeder reisende Kollege und anderer Unterstützungsausgeber wird wohl oft die üble Erfahrung gemacht haben, daß unser Adressenverzeichnis an einem Fehler krank: es ist sehr unüberichtlich und durch den fortwährenden Wechsel der Adressen oft unbrauchbar. Wie unangenehm ist es, wenn ein reisender Kollege nach langer mühevoller Suche die Wohnung des Unterstützungsausgebers gefunden und da die wenig tröstliche Antwort erhält: er habe sein Amt niedergelegt, und der neue Unterstützungsausgeber wohne da und da. Oft ist es das entgegengesetzte Stadtviertel. Jetzt beginnt die Suche aufs neue, und es vergeht eine geraume Zeit, die Sprechstunden sind abgelaufen, und der durchreisende Kollege erhält die Antwort, daß der Unterstützungsausgeber „eben“ fortgegangen ist. Mancher Kollege kommt dadurch in finanzielle Nöten. Hier muß Wandel geschaffen werden. Freilich läßt sich nicht vermeiden, daß dem ständigen Adressenwechsel Einhalt geboten wird, ebenso kann der Unterstützungsausgeber unmöglich immer in aller nächster Nähe des Bahnhofs oder der Hauptstraße wohnen. Doch könnte insofern eine Verbesserung eintreten, daß dem Adressenverzeichnis eine Adresse des Vereinslokals beigelegt wird. Erstens gehört der Wechsel des Lokals doch immerhin zu den größten Seltenheiten und zweitens soll dort unser Plakat hängen, worauf die Adressenänderungen am Ort stets sofort vorgenommen werden. Sollten aus irgend einem Grunde solche Maßnahmen nicht getroffen werden können, so ist doch immerhin der Vereinswirt genügend unterrichtet, um Bescheid erteilen zu können. Hier könnte sich der durchreisende Kollege sofort orientieren, und mancher unnütze Weg und mancher Meizer wäre gespart. Nicht zuletzt wäre eine Bekanntgabe des Vereinslokals auch denjenigen Kollegen von Nutzen, welche einen Besuch in der Nachbarstadt unternehmen und dafelbst mit Kollegen zusammentreffen wollen.

Ferner wäre es auch angebracht, wenn der Verbandsvorstand bei der Herausgabe des Verzeichnisses die Jahreszeiten mehr berücksichtigen würde. Am vorteilhaftesten wäre Anfang März und Anfang September. Eine Herausgabe des Verzeichnisses im Monat Dezember ist vollständig verfehlt. Im Januar finden die Neuwahlen der Ortsvorstände statt, und hätte das Verzeichnis höchstens 4 Wochen Anspruch auf einigermaßen Genauigkeit. Vielleicht unterziehen die Kollegen diesen meinen Vorschlag und helfen den Verbandsvorstand zu ersuchen, in Zukunft diesen Wünschen Rechnung zu tragen.

Eduard Quefelleit.

(Anmerkung der Redaktion: Daß das Adressenverzeichnis durch den ständigen Wechsel der Adressen an Wert einbüßt, ist selbstverständlich. Dieser Nebelstand wird aber immer bestehen bleiben, solange eben nicht in allen Zustellen eine gewisse Stabilität unter den Verbandsfunktionären Platz gegriffen hat. Ob es praktisch ist, das Verzeichnis mit noch mehr Angaben zu belasten, erscheint zum mindesten sehr fraglich. Der reisende Kollege kennt seine Schritte bei seiner Ankunft doch zumeist nach der Herberge, und wenn dann dort unser Verbandsplakat mit den notwendigen genauen Angaben ausfängt, dann dürfte dem Wunsche des Kollegen Quefelleit Genüge geschehen sein.

Das Verzeichnis wird im März dreimal herausgegeben und soll es Anfang März, August und November erscheinen. Aber die eingeforderte Benachrichtigung über erfolgte Veränderungen erfolgt in der Regel stets so spät, daß von einer pünktlichen Herausgabe des Verzeichnisses nicht immer geredet

werden kann. Und trotzdem bei der Fertigstellung desselben noch immer auf eventuelle Nachzügler gewartet wird, passiert es doch regelmäßig, daß Aenderungen eingeht, wenn das Verzeichnis noch nicht verandt ist. Um den Wünschen des Kollegen Quefelleit Rechnung zu tragen, ist es notwendig, daß 1. etwas mehr Stabilität unter den Verbandsfunktionären Platz greift; 2. aber auch, daß die Anweisungen des Vorstandes pünktlicher beachtet, und daß 3. die entsprechenden Aenderungen auch mitgeteilt werden.)

Korrespondenzen.

Gesperrt ist: Aachen.

In Aachen hat unsere Kollegenchaft gekündigt. Beteiligt sind 52 Männliche und 28 Weibliche. Insgesamt gekündigt haben 142 Personen, vom christlichen Verband also 62. Nicht gekündigt haben 31 Personen, zumeist Jugendliche.

Mätzung, Plakatträger! Vor Arbeitsannahme bei der Firma Fratelli Brochaska in Mailand wird gewarnt. Auskunft erteilt C. Judens, Mailand, Camera del Lavoro.

Aachen. Nachdem der geplante Bierstädte-tarif gescheitert ist und statt dessen ein Tarif für Köln und Düsseldorf zustande kam, ist Aachen auf sich allein angewiesen. Es haben mit den Prinzipalen resp. deren Vertretern und den Gehilfenvertretern, bestehend aus den Kollegen Oppermann und Groenhoff von unserem Verband und Hornbach und Dresen vom christlichen Verband zwei Verhandlungen stattgefunden, die leider zu keinem Ergebnis führten, wohl aber unglücklich rückständige Ansichten der Prinzipale ans Licht brachten. Ohne Zweifel ist der vor drei Jahren abgeschlossene Tarif ein so niedriger, wie wohl kein zweiter in Deutschland. Der Minimallohn für Gehilfen nach dreijähriger Lehrzeit beträgt 13 M., steigend nach vier Jahren auf 21 M. Der Minimallohn für Arbeiterinnen ist 3,50 M., steigend in sechs Jahren auf 11 M. Diese doch gewiß sehr bescheidenen Löhne für die Großstadt Aachen wurden von den Herren Arbeitgebern als eine Ergrüncungshaft bezichnet, die ihr sozialpolitisches Verständnis ins schönste Licht stellt. Der von uns nun eingereichte Tarifentwurf, der für Gehilfen einen Anfangslohn von 18 M. vorsieht, wurde als eine ungeheuerliche und nicht zu diskutierende Zumutung hingestellt. Mit 18 M. sei ein junger Mann kein Arbeiter mehr, sondern ein „Grandseigneur“. „Damit könne er einen Lord spielen!“ Auch die kostbaren Güte und eleganten Kleider der Arbeiterinnen müßten herhalten, um die Forderungen der Arbeiterschaft zurück zu weisen. Es wurde uns allen Erstes das Anerbieten gemacht, den alten Tarif auf 4 1/2 Jahre ohne Aenderungen zu verlängern. Das war für unsere Vertreter natürlich unbillig. Die Kollegenchaft wies denn auch eine solche Zumutung mit Entrüstung zurück.

In einer zweiten Sitzung mit den Prinzipalvertretern wurden die alten rückständigen Ansichten glücklicherweise nicht wiederholt. Die Herren machten uns dort das Angebot, nunmehr den alten Tarif auf drei Jahre zu verlängern und den alten Kündigungstermin beizubehalten. Unsere Gehilfenvertreter machten den Vorschlag, den alten Tarif zu revidieren und zwar dadurch, daß derselbe auf zwei Jahre weiterlaufen soll, mit 10 Proz. Aufschlag oder auf drei Jahre mit 15 Proz. Aufschlag.

Die kombinierte Mitgliederversammlung vom 12. Dezember sollte nur die Antwort der Prinzipale entgegennehmen und gleichzeitig auch über das von den Gehilfenvertretern gemachte Angebot entscheiden. Diese Versammlung war sehr gut besucht, so daß das Lokal zu klein war. Das Schreiben der Prinzipale hatte folgenden Wortlaut:

(Anrede.)

„Die Versammlung der Arbeitgeber am Freitag, den 11. d. Mts., war nicht beschlußfähig, da durch die kurze Einberufungsfrist und durch die Reisezeit viele Arbeitgeber am Erscheinen verhindert waren. Eine neue Versammlung, die auf Montag, den 14. d. Mts. einberufen ist, wird der Tarifkommission die weiteren Vollmachten geben, sodas Sie Dienstag, den 15. d. M., in den Besitz unseres Beschlusses gelangen werden.“

Hochachtungsvoll

Die Tarifkommission.

J. A.: K. Quadflieg.

Kollege Groenhoff referierte sodann über die bisherigen Verhandlungen und zeigte, daß das Resultat aller Bemühungen eben ein negatives sei. Die Tarifkommission stehe auch heute Abend wieder ihren Auftraggebern mit leeren Händen gegenüber.

Das sei aber nicht ihre Schuld, sie habe vielmehr das Menschenmögliche getan, um auf friedlichem Wege etwas Besseres für die Kollegenchaft zu erreichen. Leider sei man heute Abend noch nicht in der Lage, einen definitiven Beschluß zu fassen, da die entscheidende Antwort der Prinzipale noch ausstehe. Referent gab dann noch Aufschluß über die Motive, welche die Tarifkommission veranlaßte, den Prinzipalen das Angebot auf Verlängerung des alten Tarifs mit 10 resp. 15 Proz. Aufschlag zu machen. Nachdem der geplante Bierstädte-tarif gescheitert sei, habe man es für billig gehalten, nunmehr den neuen Tarifentwurf fallen zu lassen und den alten zu reformieren. Auch der Wunsch, möglichst auf friedlichem Wege etwas zu erreichen, ließ diesen Vorschlag entstehen. Er glaube allerdings nicht mehr recht an diese Möglichkeit und es sei daher an der Zeit, sich auf einen ernsthaften Kampf gefaßt zu machen. Daher sei festes Zusammenhalten, Zielbewußtsein und Disziplin unbedingt geboten.

Der zweite Referent, Hornbach vom christlichen Verband, schloß sich diesen Ausführungen an und ergänzte dieselben, indem er darauf hinwies, daß wahrscheinlich der Einfluß und die Einflüsterungen des sattsam bekannten Herrn Ache = M. = Gladbach eine große Rolle bei der Haltung der Prinzipale gespielt habe. Auch Hornbach betonte, daß unter allen Umständen die Tarifbewegung zu einem guten Abschluß gebracht werden müsse, wenn es nicht anders gehe, durch Streik.

Beide Referenten fanden großen Beifall. Ebenso auch die Diskussionsredner, welche sich in ähnlichem Sinne aussprachen, aber betonten, daß das Angebot der Tarifkommission betreffend 10 resp. 15 Proz. eigentlich viel zu niedrig sei. Namentlich für die Arbeiterinnen sei es absolut unzulänglich. Folgende Resolution fand schließlich einstimmige Annahme:

Resolution.

„Die heute, den 12. Dezember, im Lokale Blum von den beteiligten Organisationen stattfindende kombinierte Versammlung protestiert entschieden gegen eine weitere Verschleppung der Verhandlungen. Sie akzeptiert das Angebot der Kommission, betreffs 10 Proz. auf 2 Jahre und 15 Proz. auf 3 Jahre Tarifdauer für Gehilfen, verlangt jedoch, daß für Arbeiterinnen ein höherer Prozentsatz ergiebt wird.“

Sie begrüßt eine baldige friedliche Verständigung, scheut jedoch keinesfalls einen etwa notwendig werdenden Kampf.

Diese Resolution wurde mit folgendem Begleitschreiben den Prinzipalen übermittelt:

„Aachen, 13. 12. 08.“

Löbl. Tarifkommission usw.

Zur Empfangnahme Ihres Geehrten vom 12. Dezember 1908 bedauern wir, daß die Versammlung der Arbeitgeber nicht beschlußfähig war. Wir haben unseren Auftraggebern Bericht über die am 8. d. Mts. stattgefundenen Verhandlungen erstattet und unterbreiten Ihnen hiermit die in der betreffenden, sehr gut besuchten Versammlung einstimmig angenommene Resolution.

Wir sehen Ihrer geschätzten Antwort bis Dienstag, den 15. d. Mts., gerne entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Tarifkommission.

J. A.: E. Oppermann, S. Dresen.

Am Dienstag, den 15. Dezember, fand dann wieder eine öffentliche Versammlung im Restaurant „Zur Maus“ statt, die ganz außerordentlich stark besucht war. Von den Prinzipalen lag ein Schreiben vor, des Inhalts, daß 32 beteiligte Prinzipale einstimmig beschlossen hätten, daß 1. die Forderungen der Arbeitnehmer unannehmbar seien, daß 2. eine fünfprozentige Erhöhung auf die Positionen des Tarifs, mit Abrundung nach oben, beschlossen sei. Demnach sollen die Minimallöhne für Gehilfen betragen:

Table with 2 columns: Year and Amount. 1st year after the apprenticeship 13 M.: 13,75 M. 2nd year " " " " 15 " 15,75 " 3rd year " " " " 17 " 18,00 " 4th year " " " " 19 " 20,00 " Next year " " " " 21 " 22,50 "

Für Arbeiterinnen:

Table with 2 columns: Year and Amount. 1st half year 3,50 M.: 3,75 M. 2nd year " " " " 4,00 " 4,25 " 2nd year " " " " 5,00 " 5,25 " 3rd year " " " " 6,50 " 6,85 " 4th year " " " " 8,00 " 8,50 " 5th year " " " " 9,00 " 9,50 " 6th year " " " " 11,00 " 11,50 "

Der Tarif soll vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911 dauern.

Die Bekanntgabe dieses Angebots durch den Kollegen Oppermann als Vorsitzender der Versammlung löste schon sofort den Unwillen der Versammlung aus. Kollege Hornbach, welcher das erste Referat hatte, wies auf die kläglichen Lohn erhöhungen hin,

welche der Tarif vorsieht und kam nach längeren Ausführungen zu dem Schluß, daß die Versammlung auf keinen Fall dieses Angebot annehmen würde. Kollege Groenhoff betonte zunächst, daß nach seiner Ansicht sich die Kollegenchaft dieses Angebot und die ganze Behandlung, welche die Tarifbewegung seitens der Prinzipale erfahren hat, selbst zuschreiben hat. Wäre sie während der dreijährigen Tarifdauer immer so auf dem Posten und so einig und geschlossen gewesen wie in der letzten Zeit, so wäre jedenfalls schon längst ein besserer Tarif fertig. Die Kollegenchaft sollte daraus die Lehre ziehen und befolgen, daß wenn die jetzige Bewegung zu Ende sei, einerlei in welcher Weise, man auf keinen Fall wieder in den alten Schlandrian zurückfallen dürfe. Dann kam Meiner auf die verschiedenen Möglichkeiten zu sprechen, die nach eventueller Ablehnung des Vorschlags der Prinzipale noch offen ständen. Zunächst derjenige, daß man den Tarif ablaufe und es mit einer tariflosen Zeit versuchen könne, bis zu dem Moment, wo besonders günstige Umstände uns einen günstigen Angriffspunkt bieten. Oder, nachdem sich deutlich zeige, daß auf dem Wege des friedlichen Verhandels nichts mehr zu erreichen sei, nunmehr Ernst zu machen und die allgemeine Kündigung einzureichen. Alle Schritte seien aber wohl zu überlegen. Der Streik sei kein Vergnügen, wenn er aber einmal beschlossen sei, dann dürfe niemand mehr zurück treten, sondern es müßte ausgehalten werden, bis zum hoffentlich siegreichen Ende.

Beide Referate waren von tosendem Beifall begleitet, ebenso die teilweise so recht drastischen und satirischen Ausführungen der Diskussionsredner, welche sich sämtlich gegen das Angebot der Prinzipale wandten.

In geheimer Abstimmung wurde das Angebot der Prinzipale einstimmig abgelehnt. (Großer Beifall.) Ebenso wurde ein Antrag, noch in dieser Woche die Kündigung einzureichen, einstimmig angenommen. Nach einigen geschäftlichen Erörterungen über die Kündigung und den mit Begeisterung begrüßten Schlussworten des Referenten, schloß der Vorsitzende, Kollege Oppermann mit einem draufenden Hoch auf die Tarifbewegung die impulsive Versammlung.

Man kann ruhig sagen, eine solche glänzende Versammlung unserer Kollegenchaft hat Nachen noch nicht gesehen und wird diese hoffentlich auch nicht ohne Eindruck auf die Prinzipale bleiben. Diese wurden sofort schriftlich von dem Resultat der Versammlung in Kenntnis gesetzt. Vielleicht, daß die Kündigungsfrist noch erfolgreiche Verhandlungen bringt? Im anderen Falle steht ein Lohnkampf bevor, der jedenfalls in ganz Deutschland nicht nur bei der Kollegenchaft, sondern auch bei den Prinzipalen lebhaftes Interesse hervorruft wird. Letzteres deshalb, weil die Nachener Prinzipale infolge der niedrigen Löhne hervorragend zur Schmuckkonkurrenz beitragen.

Zuzug nach Aachen ist nunmehr streng fern zu halten!

Wer geht noch nach Aachen kommt, um hier Arbeit anzunehmen, den können wir nur mit sehr großem Mißtrauen und wenig Achtung empfangen. Also Kollegen, handelt solidarisches und weidert Aachen!

**Essen-Ruhr. 16. Zehrlingsfrage.** Am Mittwoch, den 26. Dezember, besaßte sich die Tarifkommission mit der Gesellenprüfungsfrage. Interessante Blüten auf diesem Gebiete wurden gezeitigt. Inwieweit es sich die Lehrmeister zur Gewissensfrage machen, die ihnen anvertraute Jugend ins Leben einzuführen und das wohl stets bei der Suche nach Lehrlingen den Eltern gegebene Versprechen, aus dem Sohn einen brauchbaren Menschen zu machen, zu halten bereit sind, wird in einschneidendster und alle Eltern, die ihre Söhne Meistern anvertrauen wollen, zur Voricht mahnender Weise, kurz mit folgenden wahren Begebenheiten klar gelegt. Ein hiesiger Prinzipal verpflichtete sich laut Vertrag, einen jungen Mann auszubilden bei Gewährung freier Station und Auszahlung eines Vertrages von 50 Mk. nach beendeter Lehrzeit. Aber dieser Prinzipal, der wohl die 50 Mk. verausrukte und dadurch selbst dokumentierte, daß der junge Mann die Lehrzeit ausgehalten, hat nicht den Mut, diesen jungen Mann auf seine ihm beigebrachten Fähigkeiten hin prüfen zu lassen. Und aus welchem Grunde? Weil er ihn zum praktischen Kaufmann und Sanblanger ausgebildet hat. Ein direkt vom Lehrmeister ausgestelltes Zeugnis lautet: „Der Buchbindergehilfe . . . war vom 10. April 1906 bis dahin 1908 als jugendlicher Arbeiter und von da ab heute als Gehilfe tätig. Seine Leistungen waren zufriedenstellend, sein Betragen in und außer dem Hause ein gutes. Durch sein bescheidenes Wesen war er ein angesehener Mitarbeiter. Sein Austritt erfolgt auf seinen Wunsch.“

So das Zeugnis! Etwas später aber konnte dieser „Lehrherr“ dem jungen Manne den Rat

geben: „Begeben Sie sich besser an andere Arbeit!“ Das ist einfach empörend. Der Vater des Lehrlingen hat wiederholt diesen Lehrmeister erucht, den Sohn mehr in dem Handwerk auszubilden, statt ihn als Kaufmann und Handlanger zu betrachten. Des besorgten Vaters Rat war dem Meister Wind, mehr lag ihm an der Ausschachtung seines Vorteils, denn Hilfskräfte auf eine dreijährige Dauer bei nur freier Station ohne Zahlung irgend eines Entgeltes zu bekommen, ist ein auch dem Meister wohl bekanntes Umding. Was kümmert es den Meister, daß in des Sohnes Elternhaus manchmal Schmalhans Küchenmeister war und die Eltern drei volle Jahre auf den Verdienst ihres Sohnes verzichteten und sich trösteten damit, daß es dann später werden würde. Und wie sind sie um ihre Hoffnung geprellt worden. Wir haben uns der Sache angenommen und werden gesetzliche Mittel in Anspruch nehmen, hier Remedur zu schaffen.

Ein weiterer Fall ist folgender: Auf unsere Veranlassung hin wurde ein junger Mann zur Prüfung herangezogen, dessen Lehrmeister sich aus bestimmten Gründen ebenfalls schent, solche zu beantragen. Dieser erhielt das Prädikat „Genügend“. Die Prüfung selbst ließ manches zu wünschen übrig und das Gesellenstück wurde in der Werkstatt des Lehrmeisters gefertigt, ohne daß nur die geringste Kontrolle der Prüfungskommission ausgingt wurde. Auch in dieser Angelegenheit werden weitere Schritte getan.

Sodann beschäftigte sich die Kommission mit der Heimarbeit bzw. Privatarbeit der Gehilfen nach Feierabend. „Der Papierhändler“, das Organ des Verbandes deutscher Papier- und Schreibwarenhändler, bringt in Nr. 49 unter „Bereinsnachrichten“ für Essen die Bemerkung: „Eine namhafte Anzahl Buchbindergehilfen benutzt den Feierabend dazu, Buchbinderarbeiten für eigene Rechnung in der eigenen Wohnung auszuführen. Dadurch wird den selbständigen Gewerbetreibenden eine erhebliche Konkurrenz bereitet, die häufig zu Schleudpreisen arbeitet und ein Hemmnis zur Gewerbung des Gewerbes ist. Die Buchbindermeister haben vor einiger Zeit willig dem Antrage der Gehilfenchaft auf Verkürzung der Arbeitszeit entsprochen, die Freistunden sollen der Erholung dienen, nicht aber zur Durchführung eines Nebengewerbes benutzt werden, das dem eigenen Arbeitgeber direkt Konkurrenz bedeutet. Es läßt sich jedoch nicht von der Hand weisen, daß diese Heim-Arbeiten in vielen Fällen noch andere Uebelstände im Gefolge haben. Der Vorstand wurde beauftragt, Schritte zu unternehmen, um der Nebenbeschäftigung der Buchbindergehilfen entgegen zu treten.“ Den hier indirekt auch unseren Mitgliedern gemachten Vorwurf müssen wir etwas unter die Lupe nehmen. Zunächst erkennen wir an, daß der oben geschilderte Mißstand die Meister treffen muß. Aber durch wen werden diese Mißstände gesucht? Durch die beschwerdeführenden Buchbindermeister selbst, ist unsere kurze klare Antwort. Ans sind eine ganze Anzahl Meister bekannt, die jedes gewünschte Quantum Wilderleisten sowie Materialien an ihre eigenen und fremden Gehilfen verlaufen und auch für dieselben Bücher schneiden und dadurch dem gerügten Mißstand Vorschub leisten. Auch ist nicht zu verzeihen, daß diese Nebenarbeit von Gehilfen betrieben wird, die unser Tarifbewegung von ferne angesehen haben und denen die Grundfragen der Organisation auch heute noch spanische Dörfer sind. Wir sind bereit, mit den Buchbindermeistern in dieser Frage die Details eingehend zu beleuchten und haben darum an den Vorstand des Papiervereins das Ersuchen gerichtet, eine Sitzung einzuberufen, zu welcher auch unsere Tarifkommission herangezogen wird, um gemeinsam ein sowohl Meister wie Gehilfen betreffendes Uebel zu beseitigen.

**Rundschau.**

**Zeitschrift für Deutschlands Buchbinder und verwandte Gewerbe.** Vom kommenden 1. Januar ab wird der Verlag der „Zeitschrift für Deutschlands Buchbinder und verwandte Gewerbe“ je ein Exemplar dieser Zeitschrift an unsere Zahlstellen, Arbeitsnachweise und Herbergen gelangen lassen. Wir machen unsere Zahlstellen usw. hierauf aufmerksam und betonen, daß das Studium der Fachliteratur keinem unserer Mitglieder schadet und darum nur empfohlen werden kann. Aber auch darauf müssen wir in Rücksicht auf vorstehendes aufmerksam machen, daß unsere Mitglieder nach wie vor die Pflicht haben, vor jeder Stellungnahme nach auswärts — gleichgültig durch wessen Vermittelung man die Stelle erhalten hat — bei den örtlichen Bevollmächtigten Erkundigungen nach den Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuholen.

**Eine Frucht der Unternehmerhege.** Unter dieser Stimmacke berichtete die „Buchbinder-Zeitung“ in Nr. 42 über die Verurteilung eines Redakteurs der „Vergifteten Arbeiterstimme“ wegen angeblicher Ver-

leibigung des Kartonnagenfabrikanten C. Fischer in Solingen zu drei Wochen Gefängnis. Die Berufungsinstanz in Elberfeld hob das schöffengerichtliche Urteil auf und beurteilte den Angeklagten zu 200 Mk. Geldstrafe.

**Ueber einen Brand bei der Berliner Großbuchbinderei Lüdertz u. Bauer,** bei dem einer unserer Kollegen seinen Tod fand und mehrere andere Personen schwer verletzt wurden, berichtete der „Vorwärts“: Im Kellerraum der Großbuchbinderei von Lüdertz u. Bauer war durch die Explosion von künstlichem Terpentin, das ebenso explosiv und feuergefährlich wie Benzin ist, ein Brand entstanden. Vier Personen waren dabei schwer verletzt und befanden sich zum Teil bei Ankunft der Feuerwehr noch in den brennenden Kellerräumen, die sich unter dem großen Gebäude hinzogen und mit enormen Papier- und Buchbinderbörräten angefüllt sind. Die Feuerwehr, unter Leitung des Branddirektors Meidel, war schnell mit 9 Löschzügen zur Stelle und ging sofort an die Bergung der vermißten Personen. Dabei mußte zur Vermeidung weiterer Explosionen mit der größten Vorsicht verfahren werden. Keine Fackel und kein offenes Licht durften in dem dunklen Keller benutzt werden, nur mit elektrischen Lampen wurden alle Räume durchsucht und gleichzeitig kräftig Wasser gegeben. Folgende Personen wurden nach der Unfallstation gebracht: der schwerverletzte Hausdiener Carl Thonias (verheiratet), der Presserlehrling Erich Döring und der Fahrstuhlführer Gustav Wigalke. Der Buchbinder Ignatz Wonna (verheiratet), war bereits tot. Die übrigen drei sind sämtlich schwer verletzt, doch hegt man Hoffnung, sie am Leben zu erhalten. Die Entstehung des Brandes konnte noch nicht festgestellt werden, weil die beteiligten Personen nicht vernunftmäßig sind. Das Feuer war um 1 Uhr gelöscht. Verbrannt sind Kisten, Tonnen, Papier, Pappen, Hejale und eine Menge andere Dinge. Von anderer Seite wird uns berichtet, daß in einem kleinen Raum, in dem sich der Leimkocher befindet, auch Benzin und Terpentin gelagert habe. Wenn das richtig ist, würde es sich um eine schwere Leichtfertigkeit handeln. Zur Bewachung der Keller sei wohl ein Kellermeister da, der aber öfter zu anderen Dienstleistungen gebraucht und sehr oft fortgeschickt werde, um Besorgungen zu machen. Dadurch mangle es an der nötigen Aufsicht. Geclagt wird auch, daß der vorhandene Notausgang in den meisten Fällen verschlossen sei, was zu großen Bedenken Anlaß gäbe.

**a. r. Der Fonds für die Witwen- und Waisenversorgung.** Von der in Aussicht stehenden Witwen- und Waisenversorgung ist es recht still geworden. Selten liest man davon in den Zeitungen, und noch seltener äußert sich die Reichsregierung darüber. Und hört man etwas darüber, so ist es nichts Aufmunterndes. Und doch soll nach den bestehenden Beschüssen von Reichstag und Bundesrat die neue Versorgung schon am 1. Januar 1910 in Kraft treten.

Der Hauptgrund dieser peinlichen Situation ist das böllige Fehlschlagen der Berechnungen, die seinerzeit vor der Beschlußfassung über das Zolltarifgesetz aufgestellt wurden. Nach den Angaben der Zentrumsführer sollten die Zollüberschüsse, die gemäß § 15 des Gesetzes zur Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden sind, bis Ende des Etatsjahres 1909 den Betrag von etwa 400 Millionen Mark erreicht haben. Die Zinsen davon und die weiter für diese Zwecke verbleibenden Zollverträge sollten zusammen rund 80 Millionen Mark jährlich erreichen.

Wie aber hat sich die Sache in Wirklichkeit gestaltet? Im Jahre 1906 sind die Handelsverträge in Kraft getreten. Die Regierung hatte für dieses Jahr 17 Millionen in den Reichshaushalt eingestellt, die, als Ertrag der Zölle auf notwendige Lebensmittel über den Ertrag auf Grund des vorher in Kraft gewesenen Zolltarifs hinaus, für den neuen Fürsorgezweig aufgespart werden sollten. Und der Reichstag hatte den Betrag auf 22 Millionen erhöht. Nachher ergab sich, daß ein solcher Mehretrag überhaupt nicht erzielt wurde, da vor dem Inkrafttreten des neuen erhöhten Tarifs eine solche Mehreinfuhr landwirtschaftlicher Produkte erfolgt war, daß im ersten Jahre des neuen Tarifs eine erheblich geringere Einfuhr, die selbst bei den höheren Zollsätzen keinen Ueberfluß bringen konnte, erfolgte. So konnte in den Fonds nichts abgeführt werden.

Im Etat für 1907 wurde die Mehreinnahme auf 45 Millionen veranschlagt. Die Abrechnung ergab aber nur 42,2 Millionen: fast 6 Millionen weniger. Und es gilt schon jetzt für sehr fraglich, ob es möglich sein wird, im Etatsjahr 1908 auch nur diesen Betrag für den Fonds zu erzielen, obwohl die Zuweisung im Etat auf 53 Millionen angesetzt worden ist. Die Ertragnisse aus den landwirtschaftlichen Zöllen schwanken eben entsprechend den Erntergebnissen.

Infolge dieser Unsicherheit der Ueberweisung hat, wie schon verlautet, die Regierung den Plan

gefaßt, für die Witwen- und Waisenver-  
sorgung den festen Betrag von jährlich  
45 Millionen Mark in den jeweiligen Etat  
einzustellen. Geht aus den Zollerüberschüssen nicht so  
viel ein, so soll das Fehlende aus den anderweitigen  
Reichseinnahmen aufgebracht werden. Die Unregel-  
mäßigkeit der Zollerträge mache sie ungeeignet  
zur Grundlage einer geregelten Fürsorgeeinrichtung.

In dieser Richtung bewegen sich schon die Vor-  
schläge des Sozialdemokraten bei der Be-  
ratung des Zolltarifgesetzes. Ihre Vertreter bezeich-  
neten es als ungerecht, die Einnahmen der Reichs-  
kasse sicherzustellen, aber die Wirkung der schwanken-  
den Entzerrträge auf die Zolleinnahmen auf den  
neuen Versicherungsfonds zu überwälzen.

Wenn die Absicht der Regierung Gesetz wird, so  
werden von 1910 an aus dem garantierten Reichs-  
zuschuß und den Zinsen des bis dahin in Höhe von  
etwa 100 Millionen angeammelten Fonds für Wit-  
wen und Waisen jährlich ungefähr 50 Millionen  
zur Verfügung stehen. Das ist der bekannte Tropfen  
auf den heißen Stein. Die Invalidenversicherung  
verausgabte im Jahre 1907 für Renten rund 155  
Millionen Mark. Eine auch nur nennenswerte Wit-  
wen- und Waisenversicherung aber wird höhere  
Aufwendungen erfordern. Wenn — so führte Graf  
P o s a d o w s k y am 3. Februar 1906 im Reichstage  
aus — der Witwe als Jahresrente im Durchschnitt  
die Hälfte der Invalidenrente gewährt wird, die dem  
verstorbenen Ehemann zur Zeit seines Todes zu-  
gestanden hätte (rund 78 M. Witwenrente!) und für  
jede Witwe bis zum vollendeten 14. Jahr ein Drittel  
hiervon als Waisenrente, vorgesehen würde, so kostet  
die Sinterbleibenversicherung schon annähernd so-  
viel wie die Invalidenversicherung. Bei den vor-  
gesehenen Aufwendungen könnten aber nur Renten in  
Höhe eines Drittels der angeführten Sätze ge-  
währt werden: für eine Witwe höchstens etwa  
50 Pfennig!

Es kann also an eine bezahlte Versicherung nicht  
gedacht werden, ohne daß in irgendeiner Form Bei-  
träge von den Arbeitern und den Unternehmern auf-  
gebracht werden. Aber dagegen protestieren die  
Unternehmer. Und einige bürgerliche Parteien  
haben schon erklärt, sie seien nicht dafür zu haben,  
daß der Industrie und der Landwirtschaft „neue  
Lasten“ auferlegt werden. Es ist daher zu be-  
fürchten, daß bei der ganzen Sache nichts anderes  
herauskommt als eine veränderte Armenpflege: daß  
nämlich nur den bedürftigen Witwen und  
Waisen Unterstützungen zuerkannt werden.

Also trübe Aussichten für die Verwirklichung  
der feinerzeit mit Pomp angekündigten Fürsorge-  
einrichtung. Es ist kaum anzunehmen, daß sie recht-  
zeitig von den gesetzgebenden Stellen fertiggestellt

werden wird. Für diesen Fall bestimmt das Zoll-  
tarifgesetz:

„Weiter diese Versicherung ist durch ein Bundes-  
gesetz Bestimmung zu treffen . . . Tritt dasselbe  
bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von  
da ab die Zinsen der angeammelten Mehrerträge  
selbst den einzelnen Invalidenversicherungsanstalten  
nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden  
Jahre aufgebrauchten Versicherungsbeiträge zum  
Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung der bei  
ihnen Versicherten zu überweisen. Die Unter-  
stützung erfolgt auf Grund eines vom Reichversiche-  
rungsamt zu genehmigenden Statuts.“

Das Einfachste wäre ja wohl, wenn man auch  
diese Millionen der „notleidenden Landwirtschaft“,  
die von Gottes und Rechts wegen den ersten An-  
spruch auf den Arbeitsertrag der deutschen Brotesser  
hat, zuweisen würde. Natürlich nach der Bedürftig-  
keit: je größer der Grundbesitz, um so mehr Not,  
darum um so mehr aus der Brotsteuer. Das bliebe  
wenigstens in der Richtung unserer Politik und ver-  
meide die schände Komödie einer solchen „Witwen-  
und Waisenfürsorge“.

**Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutsch-  
lands.** Zur Ausführung der Beschlüsse des Ham-  
burger Gewerkschaftskongresses und des Münchener  
Parteitages wegen Erziehung und Aufklärung der  
Arbeiterjugend ist eine aus Vertretern des Parteivor-  
standes, der Generalkommission der Gewerk-  
schaften Deutschlands und der jugendlichen Arbeiter  
bestehende Zentralstelle eingesetzt worden. Der  
Partei Vorstand ist darin durch die Genossen Ebert,  
Müller, G. Schulz und die Genossin Zieg;  
die Generalkommission durch die Genossen Legien,  
Sassenbach, Schmidt und die Genossin  
Threr, und die Jugendlichen durch die Genossen  
Lüpnik, Masche, Peters und die Genossin  
Roede vertreten. Die Zentralstelle hat sich kon-  
stituiert und ersucht, alle Anfragen und Zuschriften  
an die Adresse: Zentralstelle für die ar-  
beitende Jugend Deutschlands, Fr.  
Ebert, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69, zu  
richten. Der Verkehr mit der Zentralstelle soll durch  
die nach den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses  
und des Parteitages in den einzelnen Orten einzu-  
setzenden, besonderen Kommissionen geführt werden.  
Wo diese Kommissionen noch nicht gewählt sind, muß  
dies schnellstens nachgeholt werden. Die Adressen  
dieser Kommissionen sind ungehend der Zentralstelle  
mitzuteilen.

Die Zentralstelle wird ein Jugendorgan  
herausgeben, das von Ende Januar ab alle 14 Tage  
erscheinen wird. Als Redakteur dieses Organes ist  
der Genosse Karl Korn, bisher Redakteur an der  
„Schlesw.-Holsteinischen Volks-Ztg.“ gewählt worden.

Die erste Nummer wird in großer Auflage erscheinen.  
Es ist deshalb wünschenswert, daß die örtlichen Kom-  
missionen schon jetzt Vorbereitungen treffen, damit  
für eine möglichst große Verbreitung des Jugend-  
organs eine recht intensive Agitation entfaltet  
werden kann.

### Adressenänderungen.

#### Derlinde Bevollmächtigte.

Hersohn. A. Heinig, Bonstedtstr. 32.  
Sebnitz i. S. F. Schüte, Weberstr. 350R.  
Wittenberg a. E. R. Schwarz, Kurfürstenstr. 21.  
Neuwied a. Rh. G. Böhm, Friedrichstr. 24.  
Saarbrücken. Fr. Salung, Markt-Burbach,  
Ludwigbergstr. 5a.

### Briefkasten.

Die Inseraten- usw. Rechnungen kommen in den  
letzten Tagen dieses Jahres zum Versand. In alle  
davon Betroffenen richten wir das dringende Er-  
suchen, für die Begleichung derselben besorgt zu sein.  
Wir haben bereits mehrmals die Wahrnehmung  
machen müssen, daß einzelne Zahlstellen sowohl als  
auch einzelne Mitglieder sich drei und mehr Rech-  
nungen senden ließen, ehe sie ihren Verbindlichkeiten  
nachkamen. Abgesehen von der dadurch bedingten  
Mehrarbeit, die namentlich um die Jahreswende  
doppelt fühlbar wird, entstehen der Verbandskasse  
für die Säumnigkeit zum Teil nicht unerhebliche  
Kosten, welche oftmals in keinem Verhältnis zum  
Objekt stehen. Wir erwarten, daß es nur dieses  
Hinweises bedurfte, um eine Abhilfe nach der ge-  
wünschten Richtung hin zu erzielen.

Alle Privatinsertate kommen nur gegen Vorin-  
sendung des Betrages zum Abdruck. Die Einsender  
wollen dies beachten und bei Einbringung des Inserats  
den Betrag in Marken mit beifügen. Verbandsmit-  
glieder zahlen für je 3 Millimeter Insertatenhöhe  
20 Pf., und kann hiernach ein jeder den Insertions-  
betrag leicht selbst berechnen. Auch die Zahlstellen-  
und Gaubevollmächtigten werden ersucht, bei Auf-  
gabe der Inserate den Betrag möglichst gleich mit  
beizulegen. Die Zahlstelleninsertate werden pro drei  
Millimeter Höhe mit 10 Pf. berechnet, mit Ausnahme  
der Glückwunschinserate, welche 20 Pf. pro 3 Milli-  
meter Höhe kosten.

In Hand dieses können alle Zahlstellen- und  
Gaufassierer die Höhe der für Inserate an die Zen-  
tralstelle abzuführenden Summe selbst nachrechnen  
und durch das Beilegen des Betrages bei Aufgabe  
des Inserats dem Uebelstand vorbeugen, daß zum  
Quartals-, Halbjahres- oder Jahreschluß Hunderte  
von Inseratenrechnungen ausgeschrieben und ver-  
sandt werden müssen.

## ANZEIGEN

Zentral-Kranken- u. Begräbniskasse d. Buch-  
binder etc. (Eingeschr. Hiltsk.) Sitz Leipzig.

Am 19. Dezember d. J. ver-  
schied nach kurzem Krankenlager  
unser Mitglied und lieber Kollege  
**Hermann Robert Seidel**  
aus Gera. 58 Jahre alt.  
Derfelbe war viele Jahre im  
Interesse seiner Kollegen für unsere  
Kasse in der Ortsverwaltung  
Leipzig und seit zwei Jahren im  
Zentralvorstande tätig.  
Wir werden sein Andenken stets  
in Ehren halten.  
Der Zentralvorstand.  
Die Ortsverwaltung Leipzig.

Deutscher Buchbinder-Verband.  
Unserem Kollegen  
**Heinrich Receveur**  
und seiner lieben **Veronika**  
die besten Glückwünsche  
zur Verlobung.  
Die organisierten Kollegen und  
Kolleginnen der Firma  
Krümer & van Esberg, Cöln.

**Nachruf!**  
Bei dem Brandunglück am 19. d. M. ver-  
unglückte tödlich unser Kollege, der Buchbinder  
**Ignaz Bonna.**  
Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.  
Die Kollegenschaft  
der Firma Luderitz & Bauer, Berlin.

**Marie Bohl**  
**Robert Laech**  
Verlobte.  
Röhlingshausen. Essen (Ruhr).  
Weihnachten 1908.  
Unserem lieben Kollegen und Schrift-  
führer  
**Arthur Wolf**  
nebst seiner lieben Braut die herzlichsten  
Glückwünsche zur Vermählung.  
Die Zahlstelle Solingen-Wald.

**Hebelschneide-  
Maschinen.**  
51 cm Schnitt-  
länge mit oder  
ohne Unterge-  
stell. Bewährte  
Konstruktion.  
Sehr preiswert  
Verl. Sie Off. von  
**Karl Bidingmeyer,**  
G. m. b. H.,  
Maschinenfabrik,  
Altbach a. Neckar,  
Württemberg.

**Weltbekannte Marmorierfarben!**  
Schnittfarben zum  
Färben jeder Nuance.  
Sämtliche  
Marmorierutensilien.  
Caragenmoos.  
Paul Szigris, Marm.-Lehrer.,  
Leipzig, Thalstrasse 1.



Lieferung ganzer Einrichtungen  
für Buchbinderladen u. -Werkstatt  
**O.Th. Winckler, Leipzig**

**Inserate** finden nur  
Aufnahme  
wenn ihnen der Betrag  
beigelegt ist.